

Simulation einer Anhebung der Richtsätze der Ausgleichszulage

Michael Fuchs, Felix Wohlgemuth

i.A. der Caritas Österreich

Wien, Mai 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Die Ausgleichszulage im österreichischen Sozialsystem	7
3	Statistische Daten und Informationen.....	15
3.1	Armutgefährdungsraten.....	15
3.2	Ausgleichszulage	17
3.3	Sozialhilfe/Mindestsicherung.....	19
4	Methodik.....	21
5	Ergebnisse der Simulationen (PV, Beamt:innen, SH/MS).....	25
5.1	Fiskalische Wirkungen und betroffene Haushalte	25
5.2	Armutgefährdungsraten, Gini, Einkommensverteilung vor und nach Reform.....	27
5.2.1	Verfügbare Haushaltseinkommen	30
5.2.2	Verfügbare Äquivalenzeinkommen	31
5.3	Soziodemographische Merkmale der Bezieher:innen	32
6	Schätzungen der Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung	38
6.1	Zugrundeliegende AMS-Daten.....	39
6.2	Szenario 1.....	43
6.2.1	Arbeitslosengeld	43
6.2.2	Notstandshilfe.....	44
6.2.3	Deckelung Notstandshilfe.....	45
6.2.4	Ergebnisse gesamt	46
6.3	Szenario 2.....	46
6.3.1	Arbeitslosengeld	46
6.3.2	Notstandshilfe.....	47
6.3.3	Deckelung Notstandshilfe.....	48
6.3.4	Ergebnisse gesamt	49

7	Sonstige Sachverhalte.....	49
7.1	Potenzielle Finanzierungsquellen	49
7.2	Gegenüberstellung der Auswirkungen auf der Einkommenseite mit Wirkungen der Teuerung bei den betroffenen Personengruppen	50
7.3	Konsumrückflüsse der aufgewendeten Mittel.....	52
7.4	Volkswirtschaftliche Ersparnis aufgrund von Armutsbekämpfung.....	53
8	Zusammenfassung	55
9	Literatur	58
10	Anhang.....	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Armutsgefährdungsraten und -lücken, 2020	16
Tabelle 2: Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Dezember	18
Tabelle 3: Ausgleichszulagenrichtsätze in % Armutsgefährdungsschwelle	19
Tabelle 4: Sozialhilfe/Mindestsicherungsbezieher:innen	20
Tabelle 5: Berechnete erhöhte Ausgleichszulagenrichtsätze, 2023	22
Tabelle 6: Berechnete erhöhte Mindestsicherungssätze Wien, 2023	23
Tabelle 7: Fiskalische Wirkungen und betroffene Haushalte/Personen	26
Tabelle 8: Armutsgefährdung Gesamtbevölkerung, vor und nach Reform.....	27
Tabelle 9: Armutsgefährdung nach Altersgruppen, vor und nach Reform.....	28
Tabelle 10: Armutsgefährdung nach Haushaltstyp, vor und nach Reform.....	29
Tabelle 11: Gini, vor und nach Reform	29
Tabelle 12: Jährliches verfügbares Haushaltseinkommen, vor und nach Reform, nach Dezilen	30
Tabelle 13: Jährliches verfügbares Haushaltseinkommens, vor und nach Reform, nach Haushaltstyp.....	31
Tabelle 14: Jährliches verfügbares Äquivalenzeinkommens, vor und nach Reform, nach Dezilen.....	32
Tabelle 15: Ausgleichszulage: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform, nach Altersgruppen	33
Tabelle 16: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor Reform, nach Altersgruppen	34
Tabelle 17: Ausgleichszulage: Anzahl „erwachsene“ Personen nach Geschlecht sowie Kinder (<18 bzw. <24 in Ausbildung) in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform	35
Tabelle 18: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl „erwachsene“ Personen nach Geschlecht sowie Kinder (<18 bzw. <24 in Ausbildung) in betroffenen Haushalten, vor Reform	35

Tabelle 19: Ausgleichszulage: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform, nach Haushaltstyp	36
Tabelle 20: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor Reform, nach Haushaltstyp	37
Tabelle 21: Ausgleichszulage: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform, nach Gesundheitsstatus, in 1.000	38
Tabelle 22: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor Reform, nach Gesundheitsstatus	38
Tabelle 23: Durchschnittliche Anzahl der ALG- und NH-Leistungsbezieher:innen (mit Ergänzungsbetrag), Jänner bis August 2022	40
Tabelle 24: Durchschnittlicher Tagsatz der ALG- und NH-Leistungsbezieher:innen (mit Ergänzungsbetrag).....	40
Tabelle 25: Anzahl der Personen mit Notstandshilfebezug und Deckelung, Oktober 2021	41
Tabelle 26: Kumulierter Anteil der Arbeitslosengeld- und Notstandshilfe Bezieher:innen nach Tagsatzgruppen, 2021.....	42
Tabelle 27: AZ-Richtsatz für Alleinstehende vs. Verbraucherpreisindex.....	51
Tabelle 28: Mittelwert Sparquoten über Einkommensdezile.....	52

1 Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Kurzstudie ist die Simulation der fiskalischen und distributiven Auswirkungen (Einkommensverteilung, Armutsgefährdung) einer Anhebung der Richtsätze der Ausgleichszulage (über das Ausmaß der bereits für das Jahr 2023 umgesetzten Erhöhung hinaus).

Grundsätzlich stellt eine (überproportionale) Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze kurz- und mittelfristig die wirksamste Maßnahme zur Bekämpfung der Armutsgefährdung im Alter da, und verringert zumindest die Armutslücke (BMSGPK, 2021a).

Das Niveau der Ausgleichszulage ist jedoch nicht nur für Pensionist:innen in der gesetzlichen Pensionsversicherung relevant, sondern etwa auch für die Beziehenden von Sozialhilfe/Mindestsicherung oder von Arbeitslosenleistungen. Abschnitt 2 bietet eine kurze Übersicht zur Relevanz der Ausgleichszulage im österreichischen Sozialsystem und beschreibt, welche Personengruppen aus einer rechtlichen Perspektive von einer Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze betroffen wären.

Abschnitt 3 präsentiert grundlegende statistische Daten zu Armutsgefährdungsraten in Österreich mit einem Schwerpunkt auf Pensionist:innenhaushalte, zur Ausgleichszulage und zur Sozialhilfe/Mindestsicherung.

Unter Verwendung des Steuer/Transfer-Mikrosimulationsmodells EUROMOD mit den jüngsten verfügbaren EU-SILC 2021-Mikrodaten als Inputdaten wird für das Jahr 2023 eine Simulation einer Erhöhung der Ausgleichszulage in zwei Varianten (Erhöhung auf das Niveau der berechneten Armutsgefährdungsschwelle für 2023, Erhöhung auf einen Wert zwischen der berechneten Armutsgefährdungsschwelle und aktueller Höhe 2023) für den Bereich der Pensionsversicherung, des Beamtenpensionensystems und der Sozialhilfe/Mindestsicherung vorgenommen (zur Methodik siehe Abschnitt 4). Die Ergebnisse der Simulationen zu fiskalischen und distributiven Auswirkungen (Armutsgefährdung, Einkommensverteilung, sozio-demographische Merkmale betroffener Haushalte) finden sich in Abschnitt 5.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung erfolgt in Abschnitt 6 eine Abschätzung von Folgekosten einer Erhöhung der Ausgleichszulage hinsichtlich Ergänzungsbetrag bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Deckelung bei der Notstandshilfe auf Basis von aggregierten AMS-Daten.¹

In Abschnitt 7 wird in kurzen Übersichten weiteren relevanten Fragestellungen wie

¹ Eine Simulation der Höhe des Arbeitslosengeldes und der darauffolgenden Notstandshilfe mit EUROMOD gestaltet sich aufgrund des komplexen Zusammenspiels von Grundbetrag, Ergänzungsbetrag und Familienzuschlag und der in EU-SILC nicht vorhandenen Beitragshistorie als schwierig.

- potenziellen Finanzierungsquellen für eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulage,
- Gegenüberstellung von Wirkungen der Reform (Einnahmenseite) mit Wirkungen der Teuerung (Ausgabenseite),
- Konsumrückflüsse der zusätzlich aufgewendeten Budgetmittel, sowie
- gesamtgesellschaftlicher Nutzen von armutsbekämpfenden Maßnahmen nachgegangen.

Abschnitt 8 fasst die zentralen Ergebnisse der Analyse zusammen.

2 Die Ausgleichszulage im österreichischen Sozialsystem

Der folgende Abschnitt bietet eine Übersicht zu Personengruppen, die aus einer rechtlichen Perspektive von einer Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze betroffen wären.

Ausgleichszulage (§§ 292-299a, 726 ASVG; Q: AK 2023)

Im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es das Instrument der Ausgleichszulage als Mittel zur Bekämpfung von Altersarmut. Sie ist von ihrer Typisierung her wie eine „Sozialhilfeleistung“ einzuschätzen. Sie wird daher auch nicht aus Beiträgen zur Pensionsversicherung, sondern zur Gänze aus dem Bundeshaushalt aus Steuern finanziert (BMSGPK, 2021a; Thomasberger, 2016).

Anspruchsvoraussetzungen

Wenn durch die über Versicherungszeiten erworbene Pension plus sonstiger Netto-Einkommen das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* nicht erreicht wird, gebührt als Differenz die *Ausgleichszulage*. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt des/der Pensionsbezieher:in im Inland befindet.

Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partner:innen bezieht jene Person die Ausgleichszulage, die zuerst in Pension geht.

Höhe

Die Höhe der *Ausgleichszulage* ist abhängig vom anzuwendenden Richtsatz und vom Gesamteinkommen bzw. von einer Mindestanzahl an Beitragsjahren. Sie berechnet sich als Differenz zwischen dem maßgeblichen Richtsatz und dem Gesamteinkommen des/der Pensionsbezieher:in und der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner:in.

Richtsätze 2023 (14-mal jährlich):

Alters-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-/Witwerpension:

- für Alleinstehende: € 1.110,26;
- für Ehepaare/eingetragene Partnerschaft: € 1.751,56;
- für jedes Kind, für das Anspruch auf einen Kinderzuschuss² besteht, zusätzlich € 171,31;
- Bei Vorliegen von 30 Erwerbsjahren gebührt ein Pensionsbonus/*Ausgleichszulagenbonus* von maximal € 164,37, wenn das Gesamteinkommen € 1.208,06 nicht übersteigt.
- Bei 40 Erwerbsjahren beträgt der Bonus maximal € 419,19, wenn das Gesamteinkommen € 1.443,23 nicht übersteigt.
- Für verheiratete oder verpartnerte Personen gebührt bei Vorliegen von 40 Erwerbsjahren ein Bonus von maximal € 418,74, wenn das Gesamteinkommen samt Nettoeinkommen des/der Partner:in € 1.948,08 nicht übersteigt.³

Waisenpension:

- bis 24 Jahre: € 408,36 monatlich für einfach verwaiste Bezieher:innen, € 613,16 monatlich für doppelt verwaiste Bezieher:innen;
- über 24 Jahre: € 725,67 monatlich für einfach verwaiste Bezieher:innen, € 1.110,26 monatlich für doppelt verwaiste Bezieher:innen.

2 Der Kinderzuschuss beträgt € 29,07 monatlich. Er kann von einem Elternteil geltend gemacht werden und gebührt zur Pension und zu den Pensionssonderzahlungen. Der Kinderzuschuss wird nicht auf die Ausgleichszulage angerechnet. Sofern der Erhöhungsbetrag für Kinder gebührt, wird er um den Kinderzuschuss vermindert (BMSGPK, 2021a).

3 Für die 30 bzw. 40 Erwerbsjahre zählen auch bis zu 12 Monate Präsenz- oder Zivildienst und bis zu 60 Monate der Kindererziehung. Personen, die vor dem 1.1.2020 eine Ausgleichszulage mit dem erhöhten Richtsatz für Langzeitversicherte bezogen haben, dürfen durch den Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus finanziell nicht schlechter gestellt werden (BMSGPK, 2021b).

Einkommensanrechnung

Für den *Ausgleichszulagenbezug* wird das Einkommen des/der Pensionsbezieher:in sowie des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner:in berücksichtigt. Das Einkommen des/der Lebensgefährt:in wird nicht berücksichtigt. Allerdings hat sich der/die Pensionsbezieher:in die Kosten, die durch die Lebensgemeinschaft erspart werden, im Rahmen der sogenannten freien Station bis zu einem Wert von € 327,91 anzurechnen.⁴

Übersteigen Pension(en) und sonstige Nettoeinkünfte die *Ausgleichszulagenrichtsätze*, wird keine *Ausgleichszulage* gewährt. Für die Erhöhung des entsprechenden Richtsatzes wird das Einkommen des Kindes, für das ein Kinderzuschuss bezogen wird, berücksichtigt. Die betreffende Einkommensgrenze beträgt € 408,36 netto monatlich.

Eine Vermögensanrechnung findet nicht statt.

Definition des Einkommens:

Grundsätzlich wird jedes Einkommen des/der Pensionist:in, des/der Ehepartner:in bzw. des/der eingetragenen Partner:in auf die *Ausgleichszulage* angerechnet.

Unter Einkommen sind sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, also die Nettoeinkünfte, zu verstehen.

Einkünfte, die u.a. unberücksichtigt bleiben:

- Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustands gewährt werden, z.B. Pflegegeld, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung etc.;
- Bezüge aus Unterhaltsansprüchen (zur Berücksichtigung siehe weiter unten);
- Kinderzuschüsse, Pensions- und Rentensonderzahlungen (13. und 14. Pension);
- Beihilfen nach dem FLAG, Studienförderungsgesetz und Schülerbeihilfengesetz;
- Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfen;
- vom Lehrlingseinkommen ein bestimmter Betrag (2023: € 252,80 monatlich im Jahr);
- Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege;

⁴ Dazu zählen Kosten für Wohnen, Heizen, Strom und Essen.

- Grund- und Elternrenten nach dem KOVG und OFG;
- ein Drittel der Beschädigten-, Witwen- und Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem HVG;
- Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen;
- Kinderbetreuungsgeld;
- Leistungen aufgrund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitiger Überlassung eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes;
- Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn diese den Betrag von € 67 (2023) jährlich nicht übersteigen;
- Taschengeld nach dem Freiwilligengesetz.

Anrechnung allfälliger Unterhaltsansprüche:

- Leben die Eheleute bzw. die eingetragenen Partner:innen im gemeinsamen Haushalt, so erfolgt eine volle Anrechnung des Nettoeinkommens auf die *Ausgleichszulage* des/der anderen Ehepartner:in bzw. eingetragenen Partner:in.
- Leben die Eheleute bzw. die eingetragenen Partner:innen nicht im gemeinsamen Haushalt, dann werden Unterhaltsansprüche in dem aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleiches bzw. in der für die Dauer der aufrechten Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtung im gebührenden Ausmaß angerechnet.
- Im Verhältnis der unterhaltspflichtigen Eltern gegenüber dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind erfolgt die Anrechnung ohne Rücksicht auf das Ausmaß der tatsächlich erbrachten Leistungen mit Pauschalbeträgen mit 12,5% des monatlichen Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen.
- Die auf die *Ausgleichszulage* anrechenbare Unterhaltsleistung vermindert sich um 2% für jede/n weitere/n Unterhaltsberechtigte:n, der/dem der/die Unterhaltsverpflichtete Unterhalt zu leisten hat.

Steuerliche Behandlung

Der Richtsatz beinhaltet den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (5,1%). Die steuerliche Behandlung der *Ausgleichszulage* entspricht im Allgemeinen jener der

Alterspension. Lediglich jener Teil der *Ausgleichszulage*, der aufgrund der Erhöhung des Richtsatzes für Kinder gewährt wird, ist steuerfrei.

Bezugsdauer

Die *Ausgleichszulage* gebührt ab Pensionsbeginn, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen bzw. solange eine Pension bezogen wird.

Folgetransfers

Als Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit sind *Ausgleichszulagenbezieher:innen* auf Antrag:

- von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt befreit;
- von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit.

Ausgleichszulagenbezieher:innen erhalten außerdem auf Antrag eine 50%-ige Fahrpreismäßigung bei den ÖBB.

Antragstellung und Auszahlung

Die *Ausgleichszulage* muss (bei jenem Pensionsversicherungsträger, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war) beantragt werden. Die *Ausgleichszulage* wird gemeinsam mit der Grundpension ausbezahlt.

Aufwand und Leistungsbezieher:innen (Dezember) 2021 (Q: Dachverband 2022)

Der Aufwand für *Ausgleichszulagen* ist grundsätzlich Ländersache, da es sich um eine Leistung der Sozialhilfe handelt, aufgrund einer Vereinbarung im Finanzausgleich wird die *Ausgleichszulage* jedoch vom Bund getragen.

- Gesamtausgaben: € 1.078 Mio.;
- Leistungsbezieher:innen: 194.753 (63.734 Männer, 131.019 Frauen); der Anteil der Ausgleichszulagen – gemessen am Pensionsstand – beträgt 7,9%;
- Durchschnittliche Höhe: € 343.

Ergänzungszulage (§ 26 PG; Q: AK 2023)

Die Ergänzungszulage ist eine Unterstützungsleistung, die Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher:innen („Beamtenpensionssystem“) ein existenzsicherndes

Einkommensniveau garantieren soll. Die Mindestsätze entsprechen den Richtsätzen bei den *Ausgleichszulagen* nach dem ASVG. Die Folgetransfers entsprechen jenen bei Bezug einer *Ausgleichszulage* nach dem ASVG.

Die Leistung wird vom Bund finanziert.

Pensionist:innenabsetzbetrag (§ 33 EStG; Q: AK 2023)

Ist die Pension so gering, dass keine Lohnsteuer anfällt, kann im Zuge der Arbeitnehmer:innenveranlagung ein Sozialversicherungsbonus (Negativsteuer) beantragt werden. Dieser beträgt 80% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 579 (2023) jährlich.

Eine allfällig bezogene steuerfreie *Ausgleichszulage* bzw. Ergänzungszulage kürzt den Sozialversicherungsbonus.

Arbeitslosengeld (§§ 7-25, 36a-36c, 40ff AIVG; Q: AK 2023)

Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 55% des täglichen Nettoeinkommens. Wenn der Grundbetrag weniger als täglich € 37,01 (1/30 des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Alleinstehende) beträgt, so gebührt ein Ergänzungsbetrag in der Höhe der Differenz. Grundbetrag und Ergänzungsbetrag dürfen 60% des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten. Wenn ein Anspruch auf Familienzuschläge gebührt, dürfen Grundbetrag, Familienzuschläge und Ergänzungsbetrag 80% des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Notstandshilfe (§§ 33-38, 40ff AIVG; Q: AK 2023)

Die Notstandshilfe für die ersten sechs Monate beträgt 95% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes und 95% des Ergänzungsbetrages, wenn der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes den Betrag von täglich € 37,01 (1/30 des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Alleinstehende) nicht übersteigt, ansonsten 92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wobei 95% des angeführten *Ausgleichszulagenrichtsatzes* nicht unterschritten werden dürfen.

Nach sechs Monaten Notstandshilfebezug wird dem Versicherungsprinzip verstärkt Rechnung getragen, indem bei kürzerer Versicherungsdauer bzw. bei relativ niedrigem Lebensalter und damit verbunden einer relativ kurzen Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld Obergrenzen für die Höhe der Notstandshilfe eingezogen werden („Deckelung“): Bei vorangegangenen Arbeitslosengeldbezug von 20 [30] Wochen darf der Grundbetrag der Notstandshilfe (nach Einkommensanrechnung) täglich € 37,01 (1/30 des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Alleinstehende) [€ 43,17 (2023 Existenzminimum gem. § 291a Abs 2 Z 1 EO)] nicht übersteigen.

Krankenmitversicherung für Angehörige (§§ 51d, 123 ASVG; Q: AK 2023)

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit wird kein Zusatzbeitrag eingehoben. Dies trifft zu, wenn das Nettoeinkommen des/der Versicherten den *Ausgleichszulagenrichtsatz* für Ehepaare (2023: € 1.751,56 pro Monat) nicht übersteigt.

Rehabilitationsgeld (§ 143a ASVG; Q: AK 2023)

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengeldes, mindestens aber in Höhe des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Alleinstehende (2023: € 1.110,26).

Befreiung Rezeptgebühr (§ 30a ASVG; Q: AK 2023)

Folgende Personen sind auf Antrag wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr zu befreien:

- Pensionsbezieher:innen, die nur deshalb keinen eigenen Anspruch auf *Ausgleichszulage* haben, weil der/die Partner:in zu seiner/ihrer Pension bereits eine *Ausgleichszulage* für beide bezieht.
- Versicherte, die keine Pension, keinen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen und deren Einkommen unter dem *Ausgleichszulagenrichtsatz* liegen.
- Das Einkommen liegt unter den *Ausgleichszulagenrichtsätzen*. Bei Krankheiten oder Gebrechen, die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen erfordern, sind 115% der *Ausgleichszulagenrichtsätze* zugrunde zu legen (2023: € 1.276,80 für Alleinstehende, € 2.014,29 für Nichtalleinstehende).
- Personen, die in einem Altersheim etc. gepflegt werden, erhalten die Rezeptgebührenbefreiung, wenn die Pension 2023 € 2.664,62 (240% des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Einzelpersonen) nicht übersteigt.

Sozialhilfe (SH-GG, Sozialhilfegesetze der Länder; Q: AK 2023)

Die regelmäßige Geldleistung der Sozialhilfe umfasst die Leistungen zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhaltes und die zur Befriedigung des Wohnbedarfes. Sie basiert grundsätzlich auf dem monatlichen Richtsatz der *Ausgleichszulage* in der gesetzlichen Pensionsversicherung (für Alleinstehende 2023: € 1.110,26), wobei das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Bundesländern die Möglichkeit einräumt, geringere Leistungshöhen festzusetzen. Dieser Betrag beinhaltet – wie in der Pensionsversicherung – den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (5,1%), der vor der Auszahlung abgezogen wird. Die Sozialhilfe wird bei Bedürftigkeit im Regelfall maximal zwölfmal im Jahr ausbezahlt.

Die Leistung ist von den Ländern und Gemeinden zu tragen.

Um Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen zu können, ist bei arbeitsfähigen Personen Arbeitswilligkeit Voraussetzung. Uneingeschränkte Vermittelbarkeit im Sinne des Einsatzes der Arbeitskraft liegt vor, wenn u.a. das folgende Kriterium erfüllt wird: das Erzielen eines monatlichen Nettoeinkommens aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100% des Netto-*Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Alleinstehende.

Beschädigtenversorgung (KOVG) (Q: AK 2023)

Eine Zusatzrente zur Grundrente erhalten Schwerbeschädigte zur Sicherung ihrer Lebenshaltung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und sie kein Einkommen haben. Sie wird nur auf Antrag gewährt. Das anzurechnende monatliche Einkommen des/der Schwerbeschädigten darf ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* für Alleinstehende (2023: € 1.110,26) nicht überschreiten. Die Zusatzrente bildet die Differenz zwischen dem Einkommen und dem *Ausgleichszulagenrichtsatz*.

Witwen- und Witwerversorgung (KOVG) (Q: AK 2023)

Die Einkommensgrenze für die Zusatzrente beträgt € 1.110,26 monatlich (= *Ausgleichszulagenrichtsatz* 2023) und erhöht sich um € 171,31 für jedes waisenrentenberechtigende Kind.

Elternversorgung (KOVG) (Q: AK 2023)

Einkommenslose Eltern erhalten eine Elternversorgung in der Höhe des *Ausgleichszulagenrichtsatzes* (2023: € 1.110,26 monatlich für einen Elternteil und € 1.751,56 für ein Elternpaar).

Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) (Q: AK 2023)

Zum Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentgangs gebührt eine einkommensabhängige Zusatzleistung in dem Ausmaß, als die Ersatzleistung und das Einkommen die Höhe des jeweiligen dem Familienstand des/der Antragsteller:in entsprechenden *Ausgleichszulagenrichtsatzes* nicht erreicht.

Aufenthaltstitel (Q: migration.gv.at)

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln ist ein „gesicherter Lebensunterhalt“. Die Behörde darf einen Aufenthaltstitel nur erteilen, wenn über Einkünfte zumindest in der Höhe des jeweils maßgeblichen *Ausgleichszulagenrichtsatzes* verfügt wird. Sozialleistungen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die *Ausgleichszulage*, werden nicht berücksichtigt.

3 Statistische Daten und Informationen

3.1 Armutsgefährdungsraten

Laut Daten von EU-SILC 2021 (Einkommen 2020) waren im Jahr 2020 insgesamt 15% (exakt 14,7%) der Bevölkerung armutsgefährdet. Bei Frauen (ab 18 Jahren) war die Armutsgefährdung mit 14% etwas höher als bei Männern mit 13%. Relativ stark armutsgefährdet waren Kinder unter 18 Jahren (20%).

Nach Staatsbürgerschaft waren nicht-österreichische Staatsbürger:innen massiv armutsgefährdet (34%), nach höchstem Bildungsabschluss Personen mit maximal Pflichtschule (25%). Nach Familienform waren insbesondere Alleinerziehende (36%) und Familien mit drei und mehr Kindern (29%) armutsgefährdet.

Bei Haushalten mit Pensionsbezug insgesamt (14%) lag die Rate geringfügig unter dem Durchschnitt. Stark armutsgefährdet waren alleinlebende Pensionistinnen (26%), alleinlebende Pensionisten lagen im Durchschnitt (15%), während Mehrpersonenhaushalte mit Pensionsbezug eine unterdurchschnittliche Rate (10%) aufwiesen.

Die Armutsgefährdungslücke misst empirisch die prozentuelle Abweichung des Median-Einkommens der armutsgefährdeten Personen von der Armutsgefährdungsschwelle. Für alle armutsgefährdeten Personen im Jahr 2020 erreichte die Armutsgefährdungslücke einen durchschnittlichen Wert von 22%. Hohe Armutsgefährdungslücken wiesen insbesondere Alleinerziehende (28%) sowie Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (27%) auf.

Mit Ausnahme von alleinlebenden Männern war die Armutsgefährdungslücke bei Haushalten mit Pensionsbezug unterdurchschnittlich (Statistik Austria, 2022a; vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Armutsgefährdungsraten und -lücken, 2020 in %

	Rate in %	Lücke in %
Gesamtbevölkerung	15	22
Nach Geschlecht		
Frauen ab 18 Jahren	14	21
Männer ab 18 Jahren	13	23
Kinder unter 18 Jahren	20	24
Nach Familienform		
Alleinerziehende	36	28
Familien mit 3+ Kindern	29	24
Nach Staatsbürgerschaft		
Nicht Österreich	34	27
Nach höchstem Bildungsabschluss		
Maximal Pflichtschule	25	21
Nach Haushalten mit Pension		
Alle	14	16
Alleinlebende Pensionistinnen	26	16
Alleinlebende Pensionisten	15	22
Mehrpersonenhaushalte mit Pensionsbezug	10	16

Quelle: Statistik Austria 2022a auf Basis EU-SILC 2021

Es wird jedoch geschätzt, dass es etwa 65.000 Personen im Alter über 65 Jahren gibt, die keine Ausgleichszulage beziehen (ein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht nur, wenn ein Pensionsanspruch erworben wurde) und laut EU-SILC-Statistik als armutsgefährdet gelten (BMSGPK, 2021a).

3.2 Ausgleichszulage

Die Ausgaben für die Ausgleichszulage betrugen im Jahr 2021 insgesamt € 1.078 Mio. Die durchschnittliche ausbezahlte Ausgleichszulage betrug € 343,- pro Monat.

Im Dezember 2021 gab es in der Pensionsversicherung insgesamt 194.753 Ausgleichszulagenbezieher:innen. Dies entsprach 7,9% des Pensionsstands (DV der SV-Träger, 2022a). In 6.539 Fällen (3% von insgesamt 198.378 Ausgleichszulagen) wurden im Dezember 2020 ein oder mehrere Erhöhungsbeträge für ein bzw. mehrere Kinder gewährt (BMSGPK, 2021a).

Mehr als zwei Drittel der Ausgleichszulagenbezieher:innen sind Frauen (DV der SV-Träger, 2022a). 85% der Ausgleichszulagen entfielen im Dezember 2020 auf alleinstehende Personen (bei Frauen 95%, bei Männern 65%) und 15% auf (Ehe)paare (bei Frauen 5%, bei Männern 35%) (BMSGPK, 2021a).

Auf Alterspensionen entfielen im Dezember 2021 53% der Ausgleichszulagen, auf Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen 17%, auf Witwenpensionen 22% und auf Waisenpensionen 7% (DV der SV-Träger, 2022b; vgl. Tabelle 2).

Im Jahr 2020 wurde der Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbonus bei langen Erwerbsphasen eingeführt, im August 2021 wurden 29.858 derartige Leistungen an alleinstehende Personen wegen mindestens 360 Beitragsmonaten ausbezahlt (BMSGPK, 2021b).

Tabelle 2: Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Dezember

	2020	2021
Gesamtanzahl	198.378	194.753
Davon mit Erhöhungsbetrag für		
1 Kind	4.651	
2 Kinder	1.287	
3+ Kinder	601	
Verteilung nach Geschlecht (Gesamt = 100%)		
Frauen	67,3	67,3
Männer	32,7	32,7
Verteilung nach Familienstand (Gesamt = 100%)		
Alleinstehend (<i>Frauen/Männer</i>)	85,1 (<i>94,8/65,2</i>)	
(Ehe)paar (<i>Frauen/Männer</i>)	14,9 (<i>5,2/34,8</i>)	
Verteilung nach Art Pension (Gesamt = 100%)		
Alter	53,3	
Invalidität/Erwerbsunfähigkeit	17,4	
Witwen	21,8	
Witwer	0,3	
Waisen	7,3	

Quelle: BMSGPK 2021a; DV der SV-Träger 2022a; DV der SV-Träger 2022b

In einer theoretischen Betrachtung erreichte ein:e alleinstehende:r Bezieher:in im Jahr 2020 mit der Ausgleichszulage ein Niveau von 81% und ein (Ehe)paar ein Niveau von 82% der Armutsgefährdungsschwelle (BMSGPK, 2021a; vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Ausgleichszulagenrichtsätze in % Armutsgefährdungsschwelle*, 2019 in %

Ausgleichszulagenrichtsätze in % Armutsgefährdungsschwelle, 2019	
Richtsatz Alleinstehende	81
Richtsatz (Ehe)Paar	82

* jährliche Richtsätze netto (abzüglich 5,1% Krankenversicherungsbeitrag) in % Armutsgefährdungsschwelle; nicht berücksichtigt wird in dieser Darstellung, dass bei Ausgleichszulagenbezieher:innen bestimmte Einkünfte außer Betracht bleiben. Quelle: BMSGPK, 2021a auf Basis von EU-SILC 2020.

3.3 Sozialhilfe/Mindestsicherung

Die Ausgaben für Lebensunterhalt und Wohnen im Rahmen der Sozialhilfe/Mindestsicherung betragen im Jahr 2021 in Österreich insgesamt € 911 Mio. (davon Wien: 71%). Die durchschnittliche ausbezahlte Sozialhilfe/Mindestsicherung betrug € 712,- pro Monat und Bedarfsgemeinschaft.

Insgesamt, im Sinne einer Jahressumme, lebten im Jahr 2021 insgesamt 264.752 (davon Wien: 64%) Personen in 151.922 (davon Wien: 66%) von der Sozialhilfe/Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften. Im Durchschnitt wurde die Sozialhilfe/Mindestsicherung von diesen Bedarfsgemeinschaften für 9,0 Monate bezogen.

Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es 199.173 Personen (davon Wien: 68%) in 106.609 Bedarfsgemeinschaften (davon Wien: 70%). Dies entsprach einer Bezugsquote an der Wohnbevölkerung von 2,2%.

Bezogen auf den Jahresdurchschnitt waren 36% der Sozialhilfe/Mindestsicherungsbezieher:innen unter 19 Jahre alt, 54% der Personen waren im Alter zwischen 19 und 60 Jahren, 10% waren 61 Jahre und älter, 6% 66 Jahre und älter. Von den „erwachsenen“ Personen (ohne volljährige Kinder) waren 54% Frauen und 46% Männer.

Von den Bedarfsgemeinschaften entfielen 66% auf Alleinstehende, 4% auf Paare ohne Kinder, 13% auf Paare mit Kindern, 15% auf Alleinerziehende, und 2% auf andere Bedarfsgemeinschaften (Pratscher, 2022; vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 4: Sozialhilfe/Mindestsicherungsbezieher:innen,
Jahresdurchschnitt 2021**

Gesamt	
Personen (<i>Jahressumme</i>)	199.173 (264.752)
Bedarfsgemeinschaften (<i>Jahressumme</i>)	106.609 (151.922)
Bezugsquote	2,2%
Durchschnittliche Bezugsdauer Monate (<i>Jahressumme</i>)	(9,0)
Verteilung nach Alter (Gesamt = 100%)	
<19 Jahre	36,2
19-60 Jahre	53,6
61+ Jahre	10,2
Davon: 66+ Jahre	6,3
Verteilung nach Geschlecht*	
Frauen	34,2
Männer	29,5
Minder- und volljährige Kinder	36,4
Verteilung nach Bedarfsgemeinschaften	
Alleinstehende	65,5
Paare ohne Kinder	4,2
Paare mit Kindern	13,3
Alleinerziehende	15,0
Andere	2,0

* Aufteilung nach Frauen, Männern und Kindern ohne Vorarlberg; Quelle: Pratscher, 2022

4 Methodik

Für die Analyse der fiskalischen und distributiven Wirkungen einer Erhöhung der Ausgleichszulage im Bereich von Pensionsversicherung (Ausgleichszulage), Beamtenpensionssystem (Ergänzungszulage) und Sozialhilfe/Mindestsicherung wird das Steuer-/Transfer-Mikrosimulationsmodell EUROMOD⁵ für das Jahr 2023 auf Basis der EU-SILC 2021 Mikrodaten (Einkommen 2020) mit zusätzlichen disaggregierten Einkommensvariablen der Statistik Austria als Inputdaten verwendet. Für die Aufwertung der Einkommen für das Jahr 2023 werden spezifische Aufwertungsfaktoren herangezogen.

Geringfügige Unterschiede, z.B. bei Gini-Indizes und Armutsgefährdungsraten, zwischen EUROMOD und den originalen EU-SILC-Daten sind auf folgende Faktoren zurückzuführen: 1. In EUROMOD ist das Policy-System 2023 mit aufgewerteten Einkommen modelliert, die SILC-2021-Daten beziehen sich auf das Jahr 2020 (Einkommen und Policy-System); 2. Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer und von einer sozialversicherungspflichtigen Historie unabhängige Transferleistungen werden in EUROMOD simuliert. Daher ist z.B. die Armutsgefährdungsschwelle für die Gesamtbevölkerung im Vor-Reformszenario 2023 (14,0%) etwas niedriger als in SILC 2021 für 2020 (14,7%).

- Das Vor-Reformszenario stellt das österreichische Steuer-/Transfersystem für 2023 (inkl. gesetzliche Pensionserhöhung, „Abschaffung“ kalte Progression, Indexierung Transferleistungen, etc.) dar.
- In den beiden Reformszenarien wird eine weitere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze für 2023 (Pensionsversicherung, Beamtenpensionssystem und Sozialhilfe/Mindestsicherung) vorgenommen:
 - Reformszenario 1: Anhebung auf berechnete Armutsgefährdungsschwelle für 2023 (€ 1.398 14-mal pro Jahr);
 - Reformszenario 2: Anhebung auf Wert zwischen berechneter Armutsgefährdungsschwelle 2023 und tatsächlicher Höhe 2023 (€ 1.250 14-mal pro Jahr).

5 Die hier vorgestellten Ergebnisse beruhen auf der EUROMOD-Version 3.5.8. EUROMOD wird seit 2021 vom Joint Research Centre (JRC) der Europäischen Kommission in Sevilla (davor: Institute for Social and Economic Research [ISER] an der Universität Essex) in Zusammenarbeit mit Eurostat und nationalen Teams aus den EU-Ländern weiterentwickelt und administriert. Wir danken den zahlreichen Personen, die zur Entwicklung von EUROMOD beigetragen haben. Die hier dargestellten Ergebnisse und ihre Interpretation liegen ausschließlich in der Verantwortung der Autoren.

Für die Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle 2023 wurde die statistische Armutsgefährdungsschwelle für das Jahr 2020 (auf Basis SILC 2021 der Statistik Austria) mit dem VPI (inkl. der für 2023 prognostizierten Inflation) kaufkrafterhaltend auf das Jahr 2023 aufgewertet (Details siehe Anhang).

Daraus ergeben sich folgende Ausgleichszulagenrichtsätze (vor Abzug des Beitrags zur Krankenversicherung). Ausgleichs-/Ergänzungszulagenbezieher:innen erhalten diesen Betrag entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung 14-mal pro Jahr, der Richtsatz für Alleinstehende von € 1.398 entspricht damit einer monatlichen Armutsgefährdungsschwelle von € 1.631 (=1.398*14/12) (vergleiche Tabelle 5):

Tabelle 5: Berechnete erhöhte Ausgleichszulagenrichtsätze in €, 2023

Art Richtsatz	Vor Reform	Szenario 1	Szenario 2
Alleinstehende	1.110,26	1.398	1.250
(Ehe)Paar	1.751,56	2.209	1.975
Kind	171,31	210	188

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Statistik Austria, WIFO, ÖNB

Für die Mindestsicherung in Wien⁶ ergeben sich daraus entsprechend folgende Richtsätze (nach Abzug des Beitrags zur Krankenversicherung von 5,1%). Arbeitsfähige Personen im Erwerbsalter erhalten diese Beträge 12-mal pro Jahr, Personen im Pensionsalter sowie arbeitsunfähige Personen 14-mal pro Jahr (vergleiche Tabelle 6).⁷

6 Die Sozialhilfe/Mindestsicherung wird in EUROMOD für alle jene Haushalte, die laut EU-SILC Sozialhilfe/Mindestsicherung beziehen, auf Basis der Regelungen für Wien simuliert (sowohl bei den Kosten für als auch bei den Bezieher:innen bzw. Bedarfsgemeinschaften von Sozialhilfe/Mindestsicherung entfielen im Jahr 2021 rund 2/3 auf Wien [Pratscher, 2022; vgl. auch Abschnitt 3.3]). Die Modellierung aller neun Sozialhilfe-/Mindestsicherungssysteme in Österreich würde den Rahmen der gegenständlichen Analyse sprengen.

7 Diese sogenannte „Dauerleistung“ entspricht damit einer Pension mit Ausgleichszulage. Arbeitsfähige Sozialhilfe-/Mindestsicherungsbezieher:innen im Erwerbsalter wären damit hingegen weiter unter der kaufkrafterhaltenden Armutsgefährdungsschwelle, weil die Leistung nur 12-mal pro Jahr ausbezahlt wird. Anteilig erhöht wurden auch die Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs. Nicht angepasst wurden hingegen die Mietbeihilfenobergrenzen.

Tabelle 6: Berechnete erhöhte Mindestsicherungssätze Wien in €, 2023

Art Richtsatz	Vor Reform	Szenario 1	Szenario 2
Alleinstehende / Alleinerzieher:in	1.053,64	1.327	1.186
(Ehe)Paar	2-mal 790,23	2-mal 995	2-mal 890
weitere volljährige Person	526,82	663	593
Kind	284,48	358	320

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Statistik Austria, WIFO, ÖNB

Bei der Simulation einer erhöhten Ausgleichszulage im Bereich von Pensionsversicherung, Beamtenpensionssystem sowie Sozialhilfe/Mindestsicherung wurde wie folgt vorgegangen:

- Da sich bei ermittelten Werten für Bezieher:innen und Kosten von Ausgleichs/Ergänzungszulage bzw. Sozialhilfe/Mindestsicherung zwischen einer Simulation im Mikrosimulationsmodell auf Basis von persönlichen und Haushaltsmerkmalen, die für eine Anspruchsberechtigung zentral sind, und der Angabe des jeweiligen Leistungsbezugs bzw. der Kosten laut EU-SILC aus technischen Gründen mehrere Unterschiede ergeben (so werden beispielsweise sowohl Leistungen für Haushalte simuliert, die laut EU-SILC nicht beziehen als auch Leistungen für Haushalte nicht simuliert, die laut EU-SILC beziehen), wurden für die Situation vor der Reform stets die Ausgaben und Bezieher:innen laut EU-SILC herangezogen. Die Differenz bei Bezieher:innen bzw. Kosten zwischen der Simulation der Situation vor der Reform und der Simulation der Situation nach der Reform bildet den Reformeffekt ab. Die Vor-Reform-Werte laut EU-SILC plus die simulierte Differenz (nach Reform minus vor Reform) ergeben die Gesamtsituation nach der Reform.
- Die erhöhte Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung bzw. im Beamtenbereich (Ergänzungszulage) wird für alle Haushalte (je nach qualifizierenden Merkmalen) simuliert.
- Bei einer Erhöhung der Sozialhilfe-/Mindestsicherungs-Richtsätze entstehen neue Anspruchsberechtigte bzw. entsteht für bereits bisher anspruchsberechtigte Personen mit Non-Take-Up eine höhere Anspruchsberechtigung. Es ist unklar, wie viele Personen aus diesen beiden Gruppen die Leistung unter den neuen Bedingungen in Anspruch nehmen würden. Dazu wäre eine eigenständige Non-Take-Up-Analyse erforderlich, die den Rahmen des gegenständlichen Projektes

sprengen würde. Die erhöhte Leistung wird daher nur für Haushalte simuliert, die auch in EU-SILC angegeben haben, dass sie Sozialhilfe/Mindestsicherung beziehen.⁸

Es werden die direkten (monetären) Auswirkungen einer Erhöhung der Ausgleichszulagen im Rahmen von Pensionsversicherung, Beamtenpensionssystem und Sozialhilfe/Mindestsicherung auf drei Ebenen analysiert:

- Fiskalische Folgen (simulierter zusätzlicher budgetärer Aufwand für die Erhöhung);
- Einkommensverteilung und Armutsgefährdung;
- Anzahl der betroffenen Haushalte bzw. Personen in diesen Haushalten nach sozio-demographischen Merkmalen.

Für die Analyse der fiskalischen und distributiven Auswirkungen nach sozio-demographischen Haushaltsmerkmalen vergleichen wir das jeweilige Reformszenario mit dem Vor-Reformszenario.

Die Armutsgefährdungsschwelle (60% des äquivalisierten Medianeinkommens) ist jene Armutsgefährdungsschwelle für 2023, die sich statistisch ergibt, wenn in EUROMOD die SILC-Einkommensdaten mit empirischen Faktoren von 2020 auf 2023 aufgewertet werden, und das Policy-System 2023 (Vor-Reformszenario) in EUROMOD simuliert wird. Für den Vergleich der Armutsgefährdungsraten vor und nach Reform verwenden wir in allen Szenarien (Vor-Reformszenario, Szenario 1, Szenario 2) die gleiche Armutsgefährdungsschwelle, also jene vor der Reform („retained poverty line“). Dasselbe gilt auch für die Dezileinteilung der Personen nach ihrem

8 Bei einem Vergleich der Ausgaben und Bezieher:innen laut EU-SILC und den Referenzstatistiken (vgl. Abschnitt 3.2 und 3.3) zeigt sich, dass die jeweiligen Werte für die Ausgleichszulage im Rahmen der Pensionsversicherung gut übereinstimmen. Die Werte für die Ergänzungszulage im Rahmen des Beamtenpensionssystems müssen aufgrund der geringen Stichprobengröße ohnehin mit äußerster Vorsicht interpretiert werden, und sind daher im Folgenden kursiv gesetzt. Bei der Sozialhilfe/Mindestsicherung sind die Differenzen (auf 2023 aufgewertete Kosten laut EU-SILC 2021 [=Einkommen 2020] € 1.536 Mio. vs. Referenzstatistik 2020 € 906 Mio., Jahressumme Personen in Bezieher:innen-Haushalten laut SILC 421.000 vs. 277.650 laut Referenzstatistik für 2020 [Pratscher, 2022]). Nach einem Telefonat mit Richard Heuberger von der Statistik Austria rührt die doch substantielle Differenz zwischen EU-SILC und Referenzdaten bei der Sozialhilfe/Mindestsicherung daher, dass die Befragten (die Angaben für Sozialhilfe/Mindestsicherung stammen ja nach wie vor nicht aus Registerdaten) fälschlicherweise andere Leistungen irrtümlich für Sozialhilfe/Mindestsicherung halten, und daher die Angaben überschätzt sind. Da wir aber umgekehrt aufgrund des angeführten Non-Take-Up-Problems bei der Simulation der erhöhten Ausgleichszulage im Rahmen von Sozialhilfe/Mindestsicherung keine zusätzlichen Bezieher:innen-Haushalte zulassen, gehen die berechneten Gesamtkosten und Bezieher:innen-Zahlen nach der Reform (also Vor-Reform laut EU-SILC plus Steigerung laut Simulation) aufgrund der erhöhten Zahlen im Vor-Reformszenario ohnehin in eine Richtung, die zusätzliche Kosten und Bezieher:innen-Haushalte aufgrund der Reform annähern könnten.

äquivalisierten Haushaltseinkommen. Auch diese Dezileinteilung wird in den Reform-szenarien auf Basis der Situation vor der Reform beibehalten.

5 Ergebnisse der Simulationen (PV, Beam:innen, SH/MS)

5.1 Fiskalische Wirkungen und betroffene Haushalte

In Szenario 1 wird die Erhöhung der Ausgleichszulage auf die berechnete Armutsgefährdungsschwelle 2023 von € 1.398 simuliert. Im Ergebnis würden im Bereich von Pensionsversicherung, Beamtenpensionssystem und Sozialhilfe/Mindestsicherung Mehrkosten von rund € 2,3 Mrd. entstehen. Dabei würden auf die Pensionsversicherung rund € 1,7 Mrd. und auf Sozialhilfe/Mindestsicherung rund € 0,5 Mrd. entfallen.

Insgesamt würden von der Erhöhung in Szenario 1 rund 600.000 Haushalte mit mehr als 1,1 Mio. Personen profitieren, davon im Bereich der Pensionsversicherung rund 400.000 Haushalte mit rund 700.000 Personen und im Bereich Sozialhilfe/Mindestsicherung rund 200.000 Haushalte mit mehr als 400.000 Personen.

Die Mehrkosten in Szenario 2 (Ausgleichszulage € 1.250) würden sich auf rund € 1,0 Mrd. belaufen, davon entfielen rund € 0,7 Mrd. auf die Pensionsversicherung und rund € 0,3 Mrd. auf Sozialhilfe/Mindestsicherung. Das wären insgesamt rund 43% der entsprechenden Kosten in Szenario 1.

Insgesamt würden von der Erhöhung in Szenario 2 rund 500.000 Haushalte mit mehr als 900.000 Personen profitieren, davon im Bereich der Pensionsversicherung rund 300.000 Haushalte mit rund 500.000 Personen und im Bereich Sozialhilfe/Mindestsicherung rund 200.000 Haushalte mit mehr als 400.000 Personen. Das wären auf Haushalts- und Personenebene jeweils rund 83% von Szenario 1.

Die jeweiligen Werte bei der Ergänzungszulage (Beamtenpensionssystem) sind aufgrund der geringen Stichprobengröße nicht valide und jedenfalls vernachlässigbar (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Fiskalische Wirkungen und betroffene Haushalte/Personen, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2)

Fiskalische Wirkungen und betroffene Haushalte/Personen				
	<i>Ausgleichs- zulage</i>	<i>Ergänzung- zulage**</i>	<i>Sozialhilfe/ Mindests.</i>	<i>Gesamt</i>
Vor Reform				
Kosten in Mio. €	1.088	6	1.536	2.630
Haushalte in 1.000	199	2	187	
Personen* in 1.000	351	4	421	
Szenario 1				
<i>Kosten in Mio. €</i>				
Insgesamt	2.801	28	2.081***	4.910
Zunahme	+1.712	+22	+545***	+2.280
<i>Haushalte in 1.000</i>				
Insgesamt	400	7	187***	
Zunahme	+201	+5		
<i>Personen* in 1.000</i>				
Insgesamt	711	13	421***	
Zunahme	+360	+10		
Szenario 2				
<i>Kosten in Mio. €</i>				
Insgesamt	1.803	12	1.787***	3.601
Zunahme	+714	+6	+251***	+971
<i>Haushalte in 1.000</i>				
Insgesamt	303	3	187***	
Zunahme	+104	+1		
<i>Personen* in 1.000</i>				
Insgesamt	519	5	421***	
Zunahme	+169	+1		

Da sich ermittelte Werte (Kosten, Haushalte, Personen) laut EU-SILC und Simulation mit EUROMOD aus technischen Gründen nicht immer 1:1 decken, werden Werte vor Reform laut EU-SILC referiert. Die Werte nach Reform werden aus Vor-Reform-Werten laut EU-SILC plus den mit EUROMOD simulierten zusätzlichen Kosten, Haushalten, Personen nach der Reform ermittelt.

*Es werden alle Personen gezählt, die in Haushalten mit Bezug der jeweiligen Leistung leben.

**Aufgrund der geringen Stichprobe sind die Ergebnisse für die Ergänzungszulage im Rahmen des Beamtenpensionssystems nicht valide und daher kursiv gesetzt.

***Sozialhilfe/Mindestsicherung ohne Werte für Haushalte, die mit der Reform erstmals anspruchsberechtigt sind, und ohne bereits bisher anspruchsberechtigte Haushalte mit Non-Take-Up, die nun höhere Leistung beantragen könnten.

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria.

5.2 Armutsgefährdungsraten, Gini, Einkommensverteilung vor und nach Reform

Bei Erhöhung der Ausgleichszulage laut Szenario 1 würde die Armutsgefährdungsrate der Gesamtbevölkerung um rund 4 Prozentpunkte (von 14% auf 10%) zurückgehen.

In Szenario 2 würde die Armutsgefährdungsrate der Gesamtbevölkerung um rund 2 Prozentpunkte (von 14% auf 12%) abnehmen (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Armutsgefährdung Gesamtbevölkerung, vor und nach Reform (Szenario 1 und 2)

Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>
14,0%	9,7%	-4,3pp	12,0%	-2,0pp

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Erwartungsgemäß würden in beiden Szenarien insbesondere die Armutsgefährdungsraten der Personen ab 60 Jahren deutlich überdurchschnittlich sinken (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Armutsgefährdung nach Altersgruppen, vor und nach Reform (Szenario 1 und 2)

Altersgr.	Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>
<18	18,4%	15,4%	-3,0pp	17,2%	-1,2pp
18-24	12,7%	10,4%	-2,3pp	11,7%	-1,0pp
25-29	13,3%	12,0%	-1,3pp	12,9%	-0,4pp
30-34	16,9%	15,1%	-1,8pp	16,9%	0,0pp
35-39	18,0%	16,0%	-2,0pp	16,4%	-1,6pp
40-44	13,8%	12,1%	-1,7pp	13,3%	-0,5pp
45-49	10,3%	8,5%	-1,8pp	9,6%	-0,7pp
50-54	8,1%	6,0%	-2,1pp	7,6%	-0,5pp
55-59	12,0%	9,4%	-2,6pp	10,4%	-1,6pp
60-64	12,4%	4,1%	-8,3pp	8,7%	-3,7pp
65-69	12,9%	2,2%	-10,7pp	7,9%	-5,0pp
70-74	11,2%	1,3%	-9,9pp	5,6%	-5,6pp
75-79	14,1%	2,2%	-11,9pp	8,7%	-5,4pp
80+	14,0%	1,5%	-12,5pp	7,7%	-6,3pp

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Nach Haushaltstyp reduziert sich die Armutsgefährdung durch die Erhöhung der Ausgleichszulage in beiden Szenarien insbesondere bei alleinstehenden Frauen über 65 Jahren, bei alleinstehenden Männern über 65 Jahren, bei Alleinerziehenden und bei Mehrpersonenhaushalten ohne Kinder, in denen zumindest ein:e Erwachsene:r über 65 Jahren ist. Im Szenario 1 verringert sich die Armutsgefährdung auch für alleinstehende Frauen unter 65 Jahren deutlich (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Armutsgefährdung nach Haushaltstyp, vor und nach Reform (Szenario 1 und 2)

Haushaltstyp	Vor Reform		Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>	
1 Erwachsener <65, männlich	24,5%	20,5%	-3,9pp	23,5%	-1,0pp	
1 Erwachsener <65, weiblich	21,2%	14,6%	-6,6pp	19,1%	-2,1pp	
1 Erwachsener 65+, männlich	14,7%	1,5%	-13,2pp	9,8%	-4,8pp	
1 Erwachsener 65+, weiblich	25,8%	1,2%	-24,6pp	19,8%	-6,0pp	
2+ Erwachsene <65, kein Kind	8,7%	6,6%	-2,0pp	7,5%	-1,2pp	
2+ Erwachsene, mind. eine/r 65+, kein Kind	8,0%	2,4%	-5,5pp	3,1%	-4,8pp	
Alleinerzieher:in	37,5%	28,0%	-9,5pp	32,6%	-4,8pp	
2+ Erwachsene, 1 Kind	7,9%	6,9%	-0,9pp	7,8%	0,0pp	
2+ Erwachsene, 2 Kinder	13,2%	11,6%	-1,6pp	12,8%	-0,4pp	
2+ Erwachsene, 3+ Kinder	23,7%	19,1%	-4,6pp	21,6%	-2,1pp	

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Bei Erhöhung der Ausgleichszulage würde der Gini-Index in Szenario 1 um rund einen Punkt sinken, und die Einkommensverteilung damit egalitärer ausfallen. In Szenario 2 würde der Gini-Index um rund einen halben Punkt zurückgehen (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Gini, vor und nach Reform (Szenario 1 und 2)

Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Abnahme</i>
24,7	23,9	-0,8	24,3	-0,4

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

5.2.1 Verfügbare Haushaltseinkommen

Die Betrachtung der Änderung des gesamten verfügbaren Haushaltseinkommens (Summe der nicht-äquivalisierten Einkommen auf Haushaltsebene) zeigt, dass die Erhöhung der Ausgleichszulage in beiden Szenarien insbesondere Haushalte in den untersten drei Dezilen begünstigen würde. Während in Szenario 1 im Durchschnitt über alle Haushalte die verfügbaren Haushaltseinkommen um etwas mehr als 1% steigen würden, würde die Steigerung im 1. Dezil 11%, im 2. Dezil 6%, und im 3. Dezil 2% ausmachen.

In Szenario 2 würden die Haushaltseinkommen im Schnitt um rund ein halbes Prozent zunehmen. Im 1. Dezil würden die Haushaltseinkommen um 5%, im 2. Dezil um rund 3% und im 3. Dezil um rund 1% steigen (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Jährliches verfügbares Haushaltseinkommen, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), nach Dezilen, in €

Dezil	Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Zunahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Zunahme</i>
1	17.618	19.563	+11,0%	18.527	+5,2%
2	27.169	28.919	+6,4%	27.841	+2,5%
3	34.027	34.705	+2,0%	34.321	+0,9%
4	39.496	39.707	+0,5%	39.572	+0,2%
5	46.086	46.318	+0,5%	46.177	+0,2%
6	50.954	51.089	+0,3%	51.018	+0,1%
7	55.571	55.668	+0,2%	55.614	+0,1%
8	65.702	65.899	+0,3%	65.784	+0,1%
9	72.023	72.067	+0,1%	72.041	+0,0%
10	100.836	100.856	+0,0%	100.843	+0,0%
Gesamt	50.416	50.983	+1,1%	50.658	+0,5%

Jährliches Nettohaushaltseinkommen ohne Äquivalenzgewichte (Einkommensdezile basieren auf Äquivalenzeinkommen im Vor-Reformszenario); Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Nach Haushaltstyp würden nach verfügbaren Haushaltseinkommen in beiden Szenarien insbesondere alleinstehende Frauen über 65 Jahren, alleinstehende Männer über 65 Jahren, Alleinerziehende, Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder, in denen mindestens ein:e Erwachsene:r über 65 Jahren ist, sowie alleinstehende Frauen unter 65 Jahren profitieren (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Jährliches verfügbares Haushaltseinkommens, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), nach Haushaltstyp, in €

Haushaltstyp	Vor Reform		Szenario 1	Szenario 2	
	<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Zu- nahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Zu- nahme</i>
1 Erwachsener <65, männlich	30.581	30.917	+1,1%	30.732	+0,5%
1 Erwachsener <65, weiblich	29.510	29.976	+1,6%	29.720	+0,7%
1 Erwachsener 65+, männlich	33.537	34.180	+1,9%	33.811	+0,8%
1 Erwachsener 65+, weiblich	27.133	28.463	+4,9%	27.683	+2,0%
Mind. 2 Erwachsene (<65), kein Kind	61.782	62.140	+0,6%	61.939	+0,3%
Mind. 2 Erwachsene (mind. eine/r 65+), kein Kind	56.413	57.440	+1,8%	56.824	+0,7%
Alleinerzieher:in	39.485	40.214	+1,8%	39.829	+0,9%
Mind. 2 Erwachsene, 1 Kind	68.511	68.813	+0,4%	68.645	+0,2%
Mind. 2 Erw., 2 Kinder	71.853	72.016	+0,2%	71.913	+0,1%
Mind. 2 Erw., 3+ Kinder	75.321	76.008	+0,9%	75.646	+0,4%
Gesamt	50.416	50.983	+1,1%	50.658	+0,5%

Jährliches Nettohaushaltseinkommen ohne Äquivalenzgewichte; Quelle: Eigene Simulationen mit EU-ROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

5.2.2 Verfügbare Äquivalenzeinkommen

Ein ähnliches Bild wie bei den Haushaltseinkommen ergibt sich bei der Betrachtung der Äquivalenzeinkommen (Haushaltseinkommen geteilt durch die Summe der Äquivalenzgewichte) auf Individualebene nach Dezilen. Während im Durchschnitt über alle Individuen in Szenario 1 die verfügbaren Äquivalenzeinkommen um rund 1%

steigen würden, würde die Steigerung im 1. Dezil 10%, im 2. Dezil 6%, und im 3. Dezil 2% ausmachen. In Szenario 2 würden die verfügbaren Äquivalenzeinkommen über alle Individuen um rund ein halbes Prozent steigen, wo hingegen die Zunahme im 1. Dezil 5%, im 2. Dezil 2% und im 3. Dezil 1% betragen würde (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Jährliches verfügbares Äquivalenzeinkommens, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), nach Dezilen, in €

Dezil	Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Absolut</i>	<i>Absolut</i>	<i>Zunahme</i>	<i>Absolut</i>	<i>Zunahme</i>
1	12.563	13.833	+10,1 %	13.156	+4,7 %
2	18.761	19.828	+5,7 %	19.174	+2,2 %
3	22.615	23.030	+1,8 %	22.796	+0,8 %
4	25.824	25.956	+0,5 %	25.871	+0,2 %
5	28.936	29.083	+0,5 %	28.993	+0,2 %
6	32.066	32.146	+0,2 %	32.104	+0,1 %
7	35.379	35.440	+0,2 %	35.406	+0,1 %
8	39.269	39.387	+0,3 %	39.318	+0,1 %
9	45.539	45.570	+0,1 %	45.552	+0,0 %
10	66.931	66.947	+0,0 %	66.937	+0,0 %
Gesamt	32.791	33.124	+1,0 %	32.933	+0,4 %

Äquivalenzeinkommen auf Individualebene sind die Haushaltseinkommen geteilt durch die Summe der Äquivalenzgewichte; Einkommensdezile basieren auf Äquivalenzeinkommen im Vor-Reformszenario; Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

5.3 Soziodemographische Merkmale der Bezieher:innen

Von der Erhöhung der Ausgleichszulage im Rahmen der Pensionsversicherung würden in Szenario 1 wie bereits Tabelle 7 zu entnehmen, insgesamt rund 710.000 (+360.000) Personen profitieren, in Szenario 2 rund 520.000 (+170.000). Davon machen Personen über 60 Jahre jeweils rund zwei Drittel der Betroffenen aus (vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15: Ausgleichszulage: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), nach Altersgruppen, in 1.000

Altersgr.	Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Insgesamt</i>	<i>Insgesamt</i>	<i>Zunahme</i>	<i>Insgesamt</i>	<i>Zunahme</i>
<18	15	29	+14	18	+3
18-24	20	27	+7	22	+2
25-29	6	10	+4	8	+2
30-34	7	15	+8	12	+5
35-39	6	11	+5	9	+3
40-44	16	32	+16	24	+8
45-49	21	37	+16	25	+4
50-54	18	37	+19	29	+11
55-59	36	61	+25	47	+11
60-64	57	110	+53	79	+22
65-69	35	76	+41	54	+19
70-74	32	81	+49	60	+28
75-79	26	61	+35	39	+13
80+	56	124	+68	93	+37
Gesamt	351	711	+360	520	+169

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Bei der Sozialhilfe/Mindestsicherung liegt der Schwerpunkt der Altersgruppen erwartungsgemäß vor dem Pensionsalter. 25% der Personen in den (bereits vor der Reform) betroffenen Haushalten sind unter 18 Jahren, weitere 62% sind im Alter von 18 bis 64 Jahren (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor Reform, nach Altersgruppen, in 1.000

Betroffene Personen in 1.000	
Altersgruppe	Vor Reform
<18	104
18-24	43
25-29	20
30-34	38
35-39	30
40-44	18
45-49	20
50-54	28
55-59	35
60-64	28
65-69	12
70-74	12
75-79	12
80+	20
Gesamt	421

Quelle: EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Von der Erhöhung der Ausgleichszulage im Rahmen der Pensionsversicherung würden in beiden Szenarien Frauen deutlich häufiger profitieren als Männer, Kinder (nach sozialrechtlichem Status) sind erwartungsgemäß in der Minderheit (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Ausgleichszulage: Anzahl „erwachsene“ Personen nach Geschlecht sowie Kinder (<18 bzw. <24 in Ausbildung) in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), in 1.000

Geschlecht	Vor Reform	Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Insgesamt</i>	<i>Insgesamt</i>	<i>Zunahme</i>	<i>Insgesamt</i>	<i>Zunahme</i>
Frauen	202	403	+201	305	+103
Männer	129	270	+141	190	+61
Kinder	19	37	+18	24	+4
Gesamt	351	711	+360	520	+169

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

In den (bereits vor der Reform) von Sozialhilfe/Mindestsicherung betroffenen Haushalten sind 29% Kinder im sozialrechtlichen Sinne. Die „erwachsenen“ Personen verteilen sich relativ gleichmäßig nach Geschlecht (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl „erwachsene“ Personen nach Geschlecht sowie Kinder (<18 bzw. <24 in Ausbildung) in betroffenen Haushalten, vor Reform, in 1.000

Betroffene Personen in 1.000	
<i>Geschlecht</i>	<i>Vor Reform</i>
Frauen	146
Männer	152
Kinder	123
Gesamt	421

Quelle: EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Nach Haushaltstyp profitieren gemessen an der Anzahl der betroffenen Personen im Bereich der Pensionsversicherung in beiden Szenarien in absoluten Zahlen in erster Linie Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder, in denen zumindest ein:e Person über 65 Jahre ist, alleinstehende Frauen über 65 Jahren sowie Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder, in denen alle Personen unter 65 Jahre sind (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Ausgleichszulage: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), nach Haushaltstyp, in 1.000

Haushaltstyp	Vor Reform		Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Insge- samt</i>	<i>Insge- samt</i>	<i>Zu- nahme</i>	<i>Insge- samt</i>	<i>Zu- nahme</i>	
1 Erwachsener <65, männlich	19	32	+13	25	+6	
1 Erwachsener <65, weiblich	33	46	+13	39	+6	
1 Erwachsener 65+, männlich	10	21	+11	15	+5	
1 Erwachsener 65+, weiblich	59	125	+66	100	+41	
2+ Erwachsene <65, kein Kind	55	109	+54	79	+24	
2+ Erwachsene, mind. eine/r 65+, kein Kind	118	273	+155	194	+76	
Alleinerzieher:in	3	4	+1	3	+0	
2+ Erwachsene, 1 Kind	37	46	+9	45	+8	
2+ Erwachsene, 2 Kinder	3	39	+36	3	+0	
2+ Erwachsene, 3+ Kinder	13	16	+3	16	+3	
Gesamt	351	711	+360	520	+169	

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

In den Sozialhilfe-/Mindestsicherungshaushalten sind (bereits vor der Reform) nach Anzahl der Personen in den betroffenen Haushalten insbesondere Mehrpersonenhaushalte mit drei und mehr Kindern vertreten (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor Reform, nach Haushaltstyp, in 1.000

Betroffene Personen in 1.000	
Haushaltstyp	Vor Reform
1 Erwachsener <65, männlich	48
1 Erwachsener <65, weiblich	20
1 Erwachsener 65+, männlich	5
1 Erwachsener 65, weiblich	17
2+ Erwachsene <65, kein Kind	60
2+ Erwachsene, mind. eine/r 65+, kein Kind	35
Alleinerzieher:in	40
2+ Erwachsene, 1 Kind	54
2+ Erwachsene, 2 Kinder	37
2+ Erwachsene, 3+ Kinder	105
Gesamt	421

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Von den Personen in Haushalten, die von einer Erhöhung der Ausgleichszulage im Rahmen der Pensionsversicherung profitieren würden, weist in beide Szenarien jeweils mehr als ein Viertel eine gesundheitliche Einschränkung auf (vgl. Tabelle 21).

Tabelle 21: Ausgleichszulage: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor und nach Reform (Szenario 1, Szenario 2), nach Gesundheitsstatus, in 1.000

Gesundheitsstatus	Vor Reform		Szenario 1		Szenario 2	
	<i>Insge- samt</i>	<i>Insge- samt</i>	<i>Zu- nahme</i>	<i>Insge- samt</i>	<i>Zu- nahme</i>	
Keine Angabe	14	27	+13	17	+3	
Keine Einschränkung	220	492	+272	350	+130	
Einschränkung	116	192	+76	152	+36	
Gesamt	351	711	+360	519	+169	

Quelle: Eigene Simulationen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

Von den Personen, die (schon vor der Reform) in Sozialhilfe-/Mindestsicherungshaushalten leben, weist beinahe ein Fünftel eine gesundheitliche Einschränkung auf, ein weiteres Fünftel macht dazu keine Angabe (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 22: Sozialhilfe/Mindestsicherung: Anzahl Personen in betroffenen Haushalten, vor Reform, nach Gesundheitsstatus, in 1.000

Betroffene Personen in 1.000	
<i>Gesundheitsstatus</i>	<i>Vor Reform</i>
Keine Angabe	88
Keine Einschränkung	255
Einschränkung	78
Gesamt	421

Quelle: EU-SILC 2021 der Statistik Austria

6 Schätzungen der Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung

Zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Ausgleichszulage im Bereich der Arbeitslosenversicherung (zu den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Arbeitslosengeld und

Notstandshilfe vgl. Seite 12) erfolgen keine Simulationen mit EUROMOD, da die Beitragshistorie in den EU-SILC-Daten nicht vorhanden ist. Die SILC-Daten beinhalten zwar die resultierende Höhe der erhaltenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, jedoch nicht die Informationen zu vorherigem Erwerbseinkommen, Dauer der Beitragszahlung, und Bezugsdauer im aktuellen Jahr, die es zur Simulation von Leistungen im Sinne des davon abhängigen Zusammenspiels von Grundbetrag, Ergänzungsbetrag und Familienzuschlag benötigt.

Es erfolgt jedoch eine Schätzung der fiskalischen Kosten sowie der betroffenen Personen nach Höhe ihrer Arbeitslosenversicherungsleistung auf Basis von AMS-Daten zu Leistungsbezieher:innen mit Ergänzungsbetrag, von einer Deckelung betroffenen Personen mit Notstandshilfebezug sowie von Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher:innen nach Tagsatzgruppen. Die Verteilungswirkungen sind auf Basis dieser Analyse nicht abschätzbar. Aufgrund des fehlenden Haushaltszusammenhangs können auch Familienzuschläge nicht berücksichtigt werden.

Jedoch profitieren von der Reform Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher:innen mit einem Tagsatz um den existierenden bzw. reformierten täglichen Richtsatz, der 1/30 des Ausgleichszulagenrichtsatzes entspricht. Da die Leistungshöhe bei niedriger Bemessungsgrundlage mit 60% (Arbeitslosengeld bemessen am zuvor bezogenen unselbständigen Einkommen) bzw. 95% (Notstandshilfe bemessen am zuvor bezogenen Arbeitslosengeld) und somit unabhängig von der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gedeckelt wird, hat die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes keinen Effekt für Bezieher:innen mit den geringsten Tagsätzen.

6.1 Zugrundeliegende AMS-Daten

Aus der durchschnittlichen Anzahl der Leistungsbezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und dem jeweiligen Anteil mit Ergänzungsbetrag in den Monaten Jänner bis August 2022 zeigt sich, dass der Anteil bei Notstandshilfebezieher:innen mit 76% erwartungsgemäß deutlich höher ist als bei Arbeitslosengeldbezieher:innen mit 57%. Sowohl bei den Arbeitslosengeld- als auch bei Notstandshilfebezieher:innen sind anteilmäßig deutlich mehr Frauen betroffen (vgl. Tabelle 23).

Tabelle 23: Durchschnittliche Anzahl der ALG- und NH-Leistungsbezieher:innen (mit Ergänzungsbetrag), Jänner bis August 2022 (jeweils Stichtag Monatsletzter)

	Frauen	Männer	Gesamt
Arbeitslosengeld insgesamt	59.021	69.364	128.386
Davon Ergänzungsbetrag absolut	44.256	28.703	72.960
in %	75,0	41,4	56,8
Notstandshilfe insgesamt	66.217	79.379	145.596
Davon Ergänzungsbetrag absolut	57.279	53.122	110.400
in %	86,5	66,9	75,8

Arbeitslosengeld mit Ergänzungsbetrag (< 1/30 des Ausgleichszulagenrichtsatzes; 2022: < € 34,35 täglich), Notstandshilfe mit Ergänzungsbetrag (= Ersatzrate >92% des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes);
Quelle: Data Warehouse des AMS/ Horst Friedrich, Bundesgeschäftsstelle, Service für Arbeitskräfte

Sowohl beim Arbeitslosengeld als auch bei der Notstandshilfe fallen die Tagsätze mit Ergänzungsbetrag deutlich niedriger aus. Die Unterschiede sind beim Arbeitslosengeld sowie bei Männern (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) deutlicher ausgeprägt (vgl. Tabelle 24).

Tabelle 24: Durchschnittlicher Tagsatz der ALG- und NH-Leistungsbezieher:innen (mit Ergänzungsbetrag) in €, Jänner bis August 2022 (jeweils Stichtag Monatsletzter)

	Frauen	Männer	Gesamt
Arbeitslosengeld insgesamt	32,03	38,40	35,47
Davon mit Ergänzungsbetrag	28,20	29,59	28,75
Notstandshilfe insgesamt	26,94	30,40	28,82
Davon mit Ergänzungsbetrag	25,15	26,18	25,65

Quelle: Data Warehouse des AMS/Horst Friedrich, Bundesgeschäftsstelle, Service für Arbeitskräfte

Im Oktober 2021 bezogen 2,7% der Notstandshilfebezieher:innen eine Leistung mit Deckelung, davon 1,9% nach Existenzminimum und 0,7% nach Ausgleichszulagenrichtsatz. Bei Männern traf eine Deckelung etwas häufiger zu als bei Frauen (vgl. Tabelle 25).

Tabelle 25: Anzahl der Personen mit Notstandshilfebezug und Deckelung, Oktober 2021

	Frauen	Männer	Gesamt
Notstandshilfe insgesamt	89.605	102.389	191.994
Davon Deckelung AZ-RS absolut	374	989	1.363
in %	(0,4)	(1,0)	(0,7)
Davon Deckelung EO absolut	1.086	2.642	3.728
in %	(1,2)	(2,6)	(1,9)

Zumindest 1 Tag Notstandshilfe bezogen; AZ-RS: Ausgleichszulagenrichtsatz; EO: Existenzminimum gemäß § 291a Abs 2 Z 1 EO; Quelle: Sonderauswertung des Bundesrechenzentrums/Horst Friedrich, AMS-Bundesgeschäftsstelle, Service für Arbeitskräfte

Die zum Stand der Berechnung letztverfügbaren Daten des AMS zur Verteilung der Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher:innen nach Tagsatzgruppen beziehen sich auf das Jahr 2021. Bei beiden Leistungsarten liegt der Median zwischen € 30,01 und € 35,00. Deutliche Unterschiede zeigen sich jedoch beim Überschreiten der 1. Quartilsgrenze (beim Arbeitslosengeld zwischen € 25,01 und € 30,00; bei der Notstandshilfe bereits zwischen € 20,01 und € 25,00) und der 3. Quartilsgrenze (beim Arbeitslosengeld zwischen € 40,01 und € 45,00; bei der Notstandshilfe bereits zwischen € 30,01 und € 35,00) (vgl. Tabelle 26).

**Tabelle 26: Kumulierter Anteil der Arbeitslosengeld- und Notstandshilfe
Bezieher:innen nach Tagsatzgruppen, 2021**

Tagsatzgruppe in €	ALG	NH
0,01 bis 5,00	0,0%	0,2%
5,01 bis 10,00	0,6%	2,3%
10,01 bis 15,00	3,3%	7,5%
15,01 bis 20,00	8,1%	16,0%
20,01 bis 25,00	14,8%	28,7%
25,01 bis 30,00	26,0%	46,0%
30,01 bis 35,00	53,2%	75,3%
35,01 bis 40,00	74,0%	88,8%
40,01 bis 45,00	84,6%	93,4%
45,01 bis 50,00	90,7%	96,5%
50,01 bis 55,00	94,2%	98,6%
55,01 bis 60,00	98,8%	100,0%
60,01 bis 65,00	100,0%	100,0%

Quelle: AMS; Eva Auer, Abteilung für Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation, Fachbereich Statistik

Im Jahr 2021 gab es im Jahresdurchschnitt 118.073 Arbeitslosengeld- und 176.177 Notstandshilfebezieher:innen (Statistik Austria, 2023). Ende Oktober 2021 waren 269.514 Personen beim AMS als arbeitslos registriert. Davon waren 24,3% nach AMS-Definition langzeitarbeitslos, d.h. über ein Jahr durchgehend und ohne längere Unterbrechung (auch nicht durch Schulung) arbeitslos vorgemerkt (AMS, 2021). Der Anteil an den durchschnittlichen Notstandshilfebezieher:innen beträgt etwas mehr als 40%.

6.2 Szenario 1

6.2.1 Arbeitslosengeld

Vor-Reformszenario

Der Ausgleichszulagenrichtsatz 2023 beträgt € 1.110,26, was einen Tagsatz von € 37,01 ergibt. Die Modellierung der monatlichen Bemessungsgrundlagen (Tagsatz * 30) erfolgt in € 1-Schritten.

- Bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 1.850 greift der 60%-Deckel der Ersatzrate. Hier liegt die ausbezahlte Leistung (Grundbetrag plus Ergänzungsbetrag) unter dem Richtsatz der Ausgleichszulage von € 37,01.
- Ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 1.851 bis € 2.018 greift der Deckel der Ausgleichszulage von € 37,01 täglich. Die ausbezahlte Leistung beträgt € 37,01 täglich.
- Ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.019 ist die 55%-Ersatzrate höher als die Ausgleichszulage und daher wird kein Ergänzungsbetrag bezahlt. Der/die Arbeitslosengeldbezieher:in erhält 55% der Bemessungsgrundlage.

Modellierung Szenario 1

Basierend auf Szenario 1 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz € 1.398, was einen Tagsatz von € 46,62 ergibt.

- Bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.330 greift der 60%-Deckel der Ersatzrate, damit liegt der ausbezahlte Ergänzungsbetrag unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz von € 46,62 täglich. Damit erhöht sich der Grenzbetrag bis zu dem der 60%-Deckel angewendet wird, von € 1.850 auf € 2.330.
- Ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.331 bis € 2.542 greift der Deckel der Ausgleichszulage von € 46,62 täglich.
- Ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.543 ist die 55%-Ersatzrate höher als die Ausgleichszulage, daher wird kein Ergänzungsbetrag bezahlt.

Reformeffekt

Als Basis werden die Arbeitslosengeldbezieher:innen im Jahresdurchschnitt 2021 (siehe Abschnitt 6.1) herangezogen:

- Änderungen in der Höhe des ausbezahlten Arbeitslosengeldes ergeben sich bei einer Bemessungsgrundlage von monatlich € 1.851 bis € 2.542. Bezieher:innen mit einer Bemessungsgrundlage darunter bzw. darüber erhalten die gleiche Ersatzrate wie vor der Reform (60% bzw. 55%). Die stärkste Erhöhung von € +3,88 täglich ergibt sich bei einer Bemessungsgrundlage von € 2.325 bis € 2.331.
- 34.000 Personen (im Durchschnitt über 12 Monate) profitieren von der Reform und erhalten ein höheres Arbeitslosengeld. Davon haben 10.000 schon vor der Reform einen Ergänzungsbetrag erhalten und 24.000 (die Anzahl der Ergänzungsbetragbezieher:innen erhöht sich von 70.000 auf 94.000) qualifizieren sich erst mit der Reform.
- Die durchschnittliche Erhöhung beträgt € 2,73 täglich (Durchschnitt aller, die von der Reform profitieren).
- Die Kosten der Reform betragen rund € 33 Mio. jährlich.

6.2.2 Notstandshilfe

Vor-Reformszenario

Der Ausgleichszulagenrichtsatz 2023 beträgt € 1.110,26, was einen Tagessatz von € 37,01 ergibt. Die Modellierung der monatlichen Bemessungsgrundlagen erfolgt in € 0,10-Schritten.

- Bis zu einem Grundbetrag des Arbeitslosengeldes von € 37,01 täglich beträgt der Grundbetrag der Notstandshilfe 95% des Arbeitslosengeldes.
- Ab einem Arbeitslosengeld von € 37,10 bis € 38,20 täglich beträgt die Notstandshilfe 95% des Ausgleichszulagenrichtsatzes von € 37,01 täglich, und damit € 35,16 täglich.
- Ab einem Arbeitslosengeld von € 38,30 täglich beträgt die Notstandshilfe 92% des Arbeitslosengeldes (hier € 35,24 täglich), da dieser Wert bereits über 95% des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt.

Modellierung Szenario 1

In Szenario 1 wird der Ausgleichszulagenrichtsatz auf € 1.398 erhöht, was einen Tagessatz von € 46,62 entspricht. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

- Bis zu einem Arbeitslosengeld von € 46,60 täglich beträgt die Notstandshilfe 95% des Arbeitslosengeldes.

- Bei einem Arbeitslosengeld von täglich € 46,70 bis € 48,10 beträgt die Notstandshilfe 95% des Ausgleichszulagenrichtsatzes von täglich € 46,62, und damit € 44,29 täglich.
- Ab einem Arbeitslosengeld von € 48,20 täglich beträgt die Notstandshilfe 92% des Arbeitslosengeldes (hier € 44,34 täglich), da sie höher als 95% der Ausgleichszulage ist.

Reformeffekt

Als Basis werden die Notstandshilfebezieher:innen im Jahresdurchschnitt 2021 (siehe Abschnitt 6.1) herangezogen:

- Änderungen in der Höhe der Notstandshilfe ergeben sich bei einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld von täglich € 37,10 bis € 48,10. Die stärkste Erhöhung ergibt sich bei einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld von täglich € 46,60 mit € +1,40 täglich.
- 30.000 Personen profitieren von der Reform, davon haben 4.000 schon vor der Reform einen Ergänzungsbetrag erhalten, und 26.000 qualifizieren sich erst mit der Reform (die Anzahl der Ergänzungsbetragbezieher:innen erhöht sich von 115.000 auf 141.000).
- Die durchschnittliche Erhöhung beträgt € 1,12 täglich (Durchschnitt aller, die von der Reform profitieren).
- Es ergeben sich Kosten von rund € 9 Mio. für die Reform (aufgrund des berechneten Anteils der langzeitarbeitslosen Personen an den Notstandshilfebezieher:innen [siehe Abschnitt 6.1] wird angenommen, dass die Erhöhung pro betroffener Person für rund neun Monate innerhalb eines Jahres relevant ist).

6.2.3 Deckelung Notstandshilfe

Mit der Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt die Deckelung der Notstandshilfe nach sechs Monaten Bezug bei € 46,62 statt € 37,01 täglich (+ € 9,61 täglich). Im Oktober 2021 waren laut AMS 1.400 Personen betroffen (vgl. Tabelle 25). Die Erhöhung ergibt Kosten von rund € 3 Mio. (aufgrund des berechneten Anteils der langzeitarbeitslosen Personen an den Notstandshilfebezieher:innen [siehe Abschnitt 6.1] wird wiederum angenommen, dass die Erhöhung pro betroffener Person für rund neun Monate innerhalb eines Jahres relevant ist).

Mit der Reform liegt der Deckel nach dem Existenzminimum bei € 46,62 statt € 43,17 täglich (+ € 3,45 täglich). Im Oktober 2021 waren 3.700 Personen davon betroffen

(vgl. Tabelle 25). Die Erhöhung ergibt aufgrund der Verteilung der Bezieher:innen Kosten von € 3 Mio. (auf Basis der wiederum angenommenen neun relevanten Monate pro betroffener Person).

In der Berechnung können jedoch jene Personen nicht berücksichtigt werden, die vor der Reform eine tägliche Notstandshilfe zwischen € 37,01 bzw. € 43,17 und € 46,62 erhalten haben, und mit der neuen Deckelung eine höhere Notstandshilfe beziehen würden. Auf der anderen Seite ist auch eine Doppelzählung von relevanten Bezieher:innen mit der Berechnung unter Abschnitt 6.2.2 möglich, wodurch die kalkulierten Kosten geringfügig zu hoch oder zu niedrig geschätzt sein könnten.

6.2.4 Ergebnisse gesamt

Es wird geschätzt, dass sich die Mehrkosten in der Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf die Höhe der Armutsgefährdungsschwelle auf insgesamt rund € 50 Mio. belaufen. Betroffen sind davon insgesamt mindestens rund 70.000 Personen.

Durch die Erhöhung der Ausgleichszulage verschiebt sich das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Deckelungen in Richtung höhere Bemessungsgrundlagen. Zu Änderungen kommt es nur in Tagsatzgruppen um den alten und neuen Ausgleichszulagebetrag, also nicht bei den Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher:innen mit den geringsten Tagsätzen.

Im Falle der Aufstockung des Haushaltseinkommens der betreffenden Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher:innen mit Sozialhilfe/Mindestsicherung würde die höhere Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aber u.U. wieder weggekürzt.

6.3 Szenario 2

6.3.1 Arbeitslosengeld

Modellierung Szenario 2

In Szenario 2 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz € 1.250, was einen Tagsatz von € 41,67 ergibt.

- Bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.083 greift der 60%-Deckel der Ersatzrate. Dadurch liegt der ausbezahlte Ergänzungsbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz von € 41,67 täglich.
- Ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.084 bis € 2.272 greift der Deckel der Ausgleichszulage von € 41,67 täglich.

- Ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 2.273 ist die 55%-Ersatzrate höher als die Ausgleichszulage, daher wird kein Ergänzungsbetrag bezahlt.

Reformeffekt

Als Basis werden die Arbeitslosengeldbezieher:innen im Jahresdurchschnitt 2021 (siehe Abschnitt 6.1) herangezogen:

- Änderungen in der Höhe der Ergänzungsbeträge ergeben sich bei einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 1.851 bis € 2.272. Die höchste Differenz ergibt sich bei einer Bemessungsgrundlage von € 2.080 bis € 2.083 mit € +3,47 täglich.
- 23.000 Personen (im Durchschnitt über 12 Monate) profitieren von der Reform. Davon haben 10.000 schon vor der Reform einen Ergänzungsbetrag erhalten und 13.000 (die Anzahl der Ergänzungsbetragbezieher:innen erhöht sich von 70.000 auf 84.000) qualifizieren sich erst mit der Reform.
- Die durchschnittliche Erhöhung beträgt € 2,02 täglich (Durchschnitt aller, die von der Reform profitieren).
- Die Kosten betragen rund € 17 Mio. jährlich.

6.3.2 Notstandshilfe

Modellierung Szenario 2

In Szenario 2 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz € 1.250, was einen Tagsatz von € 41,67 ergibt.

- Bis zu einem Arbeitslosengeld von täglich € 41,70 beträgt die Notstandshilfe 95% des Arbeitslosengeldes.
- Bei einer Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes von täglich € 41,70 bis € 43,00 beträgt die Notstandshilfe 95% des Ausgleichszulagen-Richtsatzes von täglich € 41,67, und damit € 39,59 täglich.
- Ab einer Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes von täglich € 43,10 beträgt die Notstandshilfe 92% des Arbeitslosengeldes (hier € 39,65 täglich), da sie höher als 95% der Ausgleichszulage ist.

Reformeffekt

Als Basis werden die Notstandshilfebezieher:innen im Jahresdurchschnitt 2021 (siehe Abschnitt 6.1) herangezogen:

- Änderungen ergeben sich bei einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld von € 37,10 bis € 43,00 täglich. Die stärkste Erhöhung der Notstandshilfe ergibt sich bei einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld von € 41,60 mit € +1,25 täglich.
- 22.000 Personen profitieren von der Reform, davon haben 4.000 schon vor der Reform einen Ergänzungsbetrag erhalten und 17.000 qualifizieren sich erst mit der Reform (die Anzahl der Ergänzungsbetragbezieher:innen erhöht sich von 115.000 auf 133.000).
- Die durchschnittliche Erhöhung beträgt € 0,95 täglich (Durchschnitt aller, die von der Reform profitieren).
- Die Kosten der Reform betragen jährlich rund € 6 Mio. (aufgrund des berechneten Anteils der langzeitarbeitslosen Personen an den Notstandshilfebezieher:innen [siehe Abschnitt 6.1] wird wiederum angenommen, dass die Erhöhung pro betroffener Person für rund neun Monate innerhalb eines Jahres relevant ist).

6.3.3 Deckelung Notstandshilfe

Die Deckelung mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich € 1.250 nach sechs Monaten Bezug der Notstandshilfe liegt bei € 41,67 statt € 37,01 täglich (+ € 4,66 täglich). Im Oktober 2021 waren laut AMS 1.400 Personen betroffen (vgl. Tabelle 25). Die Erhöhung ergibt Kosten von rund € 2 Mio. (aufgrund des berechneten Anteils der langzeitarbeitslosen Personen an den Notstandshilfebezieher:innen [siehe Abschnitt 6.1] wird wiederum angenommen, dass die Erhöhung pro betroffener Person für rund neun Monate innerhalb eines Jahres relevant ist).

In der Berechnung können jedoch jene Personen nicht berücksichtigt werden, die vor der Reform eine tägliche Notstandshilfe zwischen € 37,01 und € 41,67 erhalten haben, und mit der neuen Deckelung eine höhere Notstandshilfe beziehen würden. Auf der anderen Seite ist auch eine Doppelzählung von relevanten Bezieher:innen mit der Berechnung unter Abschnitt 6.3.2 möglich, wodurch die kalkulierten Kosten geringfügig zu hoch oder zu niedrig geschätzt sein könnten.

Der Deckel mit dem Existenzminimum liegt bereits vor der Reform bei € 43,17 täglich und damit höher als der reformierte Deckel von € 41,67 täglich. Es wird der höhere Betrag für die Deckelung beibehalten, dadurch ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

6.3.4 Ergebnisse gesamt

Es wird geschätzt, dass sich die Mehrkosten in der Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf monatlich € 1.250 auf insgesamt rund € 25 Mio. belaufen. Betroffen sind davon insgesamt mindestens rund 45.000 Personen.

Durch die Erhöhung der Ausgleichszulage verschiebt sich das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Deckelungen in Richtung höhere Bemessungsgrundlagen. Zu Änderungen kommt es nur in Tagsatzgruppen um den alten und neuen Ausgleichszulagenbetrag, also nicht bei den Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher:innen mit den geringsten Tagsätzen.

Im Falle der Aufstockung des Haushaltseinkommens der betreffenden Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher:innen mit Sozialhilfe/Mindestsicherung würde die höhere Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aber u.U. wieder weggekürzt.

7 Sonstige Sachverhalte

7.1 Potenzielle Finanzierungsquellen

Die Ausgleichszulage ist von ihrer Typisierung her wie eine „Sozialhilfeleistung“ einzuschätzen. Sie wird daher auch nicht aus Beiträgen zur Pensionsversicherung finanziert. Auf Basis der laut Verfassung gegebenen Zuständigkeit der Länder für das „Armenwesen“ wären an und für sich die Bundesländer für die Finanzierung verantwortlich. Seit 1959 haben jedoch die Finanzausgleichsgesetze, in denen regelmäßig der Bund mit der Finanzierung der betreffenden Aufwendungen betraut wurde, die entsprechende, nie angewandte Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz stets verdrängt (Thomasberger, 2016).

Somit gibt es im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung seit Jahrzehnten das Instrument der Ausgleichszulage als Mittel zur Bekämpfung von Altersarmut. Sie wird zur Gänze aus dem Bundeshaushalt aus Steuern finanziert. Im Sinne einer Sozialleistung sind jedoch nur Personen mit einem Wohnsitz im Inland anspruchsberechtigt (BMSGPK, 2021a).

Naheliegend wäre daher die Finanzierung einer erhöhten Ausgleichszulage ebenfalls aus dem Bundeshaushalt aus Steuermitteln. Nach einer Studie von BMSGPK und OGM (2022) könnten die dafür aufzuwendenden Mittel jedoch zumindest zum Teil im Austausch für ein Abgehen von der bisher zumeist geübten Praxis einer

gestaffelten Pensionserhöhung nach Höhe des Gesamtpensionseinkommens „umgeschichtet“ werden:

Für die jährlichen Pensionsanpassungen ist in Österreich gesetzlich eine Erhöhung im Ausmaß der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes normiert. Davon wurde in den vergangenen Jahren in der Praxis jedoch mehr oder weniger durchgängig abgewichen, und „niedrigere“ Pensionen wurden i.d.R. höher, und „höhere“ Pensionen i.d.R. niedriger indexiert. Zumeist lagen die Gesamtausgaben dabei jedoch (deutlich) über jenen, die sich bei der gesetzlich vorgesehenen Anpassung aller Pensionen anhand der Inflationsrate ergeben hätten.

Auf der einen Seite treffen entsprechende Anpassungen von „höheren“ Pensionen (insbesondere auch unter Einrechnung der Beamt:innen- und Firmenpensionen) unter der Inflationsrate praktisch ausschließlich Pensionist:innen aus einkommensstarken Haushalten und erfüllen daher den intendierten Zweck.

Auf der anderen Seite kommen Anpassungen von „niedrigeren“ Pensionen über der Inflationsrate zwar mehrheitlich Pensionist:innen aus einkommensschwachen Haushalten zugute, jedoch profitieren zu einem erheblichen Teil auch Pensionist:innen aus einkommensstarken Haushalten. Dies deshalb, da nur das individuelle Pensionseinkommen berücksichtigt wird (und nicht die Haushaltszusammensetzung), und die maßgeblichen Einkommensgrenzen vergleichsweise hoch angesetzt sind.

Laut BMSGPK und OGM wird die Bekämpfung von Altersarmut mit der angewandten Strategie der Staffelungen nur mit relativ hohem Aufwand („Streuverluste“) erreicht. Ein besseres Verhältnis von Aufwand und Ertrag ergäbe sich, wenn auch die „niedrigeren“ Pensionen im Ausmaß der Inflationsrate angepasst und dafür die Ausgleichszulagenrichtsätze stärker angehoben würden. Bei identem Mitteleinsatz würden davon Pensionist:innen aus armutsgefährdeten Haushalten signifikant mehr profitieren.

7.2 Gegenüberstellung der Auswirkungen auf der Einkommenseite mit Wirkungen der Teuerung bei den betroffenen Personengruppen

Die Pensionsanpassungen in den letzten zehn Jahren zeitigten fast durchgehend überproportionale Erhöhungen der Ausgleichszulage. In Summe erhöhte sich der Ausgleichszulagenrichtsatz von 2014 bis 2023 um 32,5%, während der VPI im gleichen Zeitraum „nur“ um 26,4% anstieg. Die simulierte weitere Erhöhung der Ausgleichszulage würde einen weiteren Anstieg um 25,9% (Szenario 1) bzw. 12,6% (Szenario 2)

bedeuten, während die prognostizierte Inflation für 2023 „nur“ 6,5% beträgt (vgl. Tabelle 27).

Tabelle 27: AZ-Richtsatz für Alleinstehende vs. Verbraucherpreisindex

Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende			
Jahr	in €	Erhöhung in %	VPI y-1* in %
2014	857,73	+2,4	+2,0
2015	872,31	+1,7	+1,7
2016	882,78	+1,2	+0,9
2017	889,84	+0,8	+0,9
2018	909,42	+2,2	+2,1
2019	933,06	+2,6	+2,0
2020	966,65	+3,6	+1,5
2021	1.000,48	+3,5	+1,4
2022	1.030,49	+3,0	+2,8
2023	1.110,26	+7,7**	+8,6
Simulation	1.398	+25,9 (Szenario 1)	+6,5***
	1.250	+12,6 (Szenario 2)	
Kumuliert 2014-2023	-	+32,5	+26,4
Kumuliert 2014-Simulation	-	+66,8 (Szenario 1)	+34,6***
		+49,2 (Szenario 2)	

* Da die jährliche Pensionserhöhung vereinfacht dargestellt auf die Inflation im davor liegenden Jahr abstellt, wird der VPI im Jahr vor der Pensionserhöhung (y-1) der Pensionserhöhung im laufenden Jahr (y) gegenübergestellt.

** ohne Einmalzahlung

*** Prognose WIFO/ÖNB;

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD basierend auf EU-SILC 2021 der Statistik Austria

7.3 Konsumrückflüsse der aufgewendeten Mittel

Auf Basis des Household Finance and Consumption Survey (HFCS) schätzt die ÖNB (Fessler/Schürz, 2017), dass der Mittelwert der Sparquote über die Einkommensdezile von etwa 7% im ersten Dezil bis über 17% (Bruttoeinkommensdezile) bzw. beinahe 16% (Nettoeinkommensdezile) im zehnten Dezil (vgl. Tabelle 10), und der Mittelwert des absoluten Sparbetrags von rund € 70 im ersten Dezil bis annähernd € 900 pro Monat im zehnten Dezil steigt (vgl. Tabelle 28).

Tabelle 28: Mittelwert Sparquoten über Einkommensdezile*

Dezil	Brutto in %	Netto in %
1	6,6	7,0
2	8,4	7,8
3	9,4	10,1
4	11,6	11,3
5	12,1	13,1
6	12,6	12,8
7	13,8	15,5
8	15,5	14,8
9	14,7	14,9
10	17,4	15,9

* x% des jeweiligen Einkommens (=100%) werden gespart und fließen nicht in den Konsum; Quelle: Fessler/Schürz 2017

Zusätzlich durchgeführte Regressionsanalysen ergeben, dass die Höhe der Einkommen den ausschlaggebenden Faktor der Sparquote der privaten Haushalte in Österreich darstellt. Der deutliche Zusammenhang zwischen Sparquote und Einkommen bleibt auch bei Kontrolle für Haushaltsgröße und Alter bestehen. Zwar weisen Haushalte mit in Pension befindlichen oder arbeitslosen Referenzpersonen signifikant niedrigere Sparquoten auf, allerdings sind altersspezifische Zusammenhänge kaum zu beobachten, wenn für das Einkommen kontrolliert wird (Fessler/Schürz, 2017).

Für die Ermittlung von resultierenden makroökonomischen Effekten von (simulierten) Steuer-/Transferreformen schätzt Ederer (2017) die Konsumneigung über die

Einkommensterzile auf Basis von Daten der Konsumerhebung. Danach hat die Erhöhung sozialer Transferleistungen für Haushalte im untersten Einkommensdrittel aufgrund ihrer höheren Konsumneigung merklich positive gesamtwirtschaftliche Effekte.

Für die erste Corona-Einmalzahlung von € 450,- für Arbeitslose im Jahr 2020 geht der Budgetdienst (2022) bei den betroffenen rund 405.000 Personen (mit ebenfalls i.d.R. niedrigen Einkommen) von einer Konsumneigung von 93% aus.

Daraus lässt sich insgesamt ableiten, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ zu ihrem Einkommen weniger sparen (Fessler/Schürz, 2017). Im Gefolge von Maßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen steigen auch die Staatseinnahmen, wodurch sich diese Maßnahmen teilweise von selbst finanzieren (Ederer, 2017). Im Blickwinkel der Ausweitung der Konsumnachfrage und damit einhergehend des Wirtschaftswachstums, sind vor allem die verfügbaren Einkommen von Haushalten mit einer unterdurchschnittlichen Sparquote zu erhöhen. Die Konsumausgaben der Haushalte repräsentieren mit einem Anteil von über 50% am Bruttoinlandsprodukt auch die zentrale Komponente der Inlandsnachfrage (Fessler/Schürz, 2017).

7.4 Volkswirtschaftliche Ersparnis aufgrund von Armutsbekämpfung

Die Sozialforscher:innen Pickett/Wilkinson haben 2009 einen vergleichenden Index der Einkommensverteilung (Differenz zwischen den wohlhabendsten 20% und den ärmsten 20%) in den 23 reichsten Ländern der Welt (Europäische Staaten, Japan und USA) publiziert. Dieser wurde mit Daten zu gesellschaftlichen Fragestellungen bzw. Problemen wie politisches Vertrauen, psychische Erkrankungen und Sucht, Lebenserwartung und Säuglingssterblichkeit, Fettleibigkeit, Schulleistungen, Teenager-Schwangerschaften, Selbstmorde, Zahl der Gefängnisstrafen und soziale Mobilität verknüpft.⁹

Im Ergebnis zeigt sich eine empirische Schwelle des allgemeinen Wohlstandsniveaus einer Gesellschaft, ab dem sich Lebensqualität und Wohlbefinden ihrer Mitglieder nicht mehr erhöhen. Umgekehrt benachteiligt eine große Lücke zwischen armen und reichen Schichten nicht nur einkommensschwache Gruppen, sondern beeinträchtigt die gesamte Gesellschaft in Form von verstärkten sozialen Problemen, gesundheitlichem Risikoverhalten und weniger Prävention sowie einem niedrigeren

⁹ Die zugrundeliegenden Daten stammen von Weltbank, OECD, UNO und WHO. Ausgenommen von dem Vergleich sind Länder mit einer Bevölkerung unter drei Millionen, sowie Länder, über die keine gesicherten Informationen zur Einkommensverteilung vorlagen.

Bildungsniveau, die sich letztlich in geringeren staatlichen Beiträgen und Abgaben und höheren Sozial- und Gesundheitsausgaben niederschlagen.

Eine ungleiche Gesellschaft rufe soziale Ängste hervor und erhöhe die Konkurrenz um Status und Ansehen. Das Individuum stehe verstärkt unter dem Druck der gesellschaftlichen Beurteilung, die Gesellschaft würde letztlich sozial dysfunktional. Außerdem würden in einer gleicheren Gesellschaft aufgrund von geringeren Konsumdruck und Statuskonkurrenz weniger ressourcenlastige Konsumgüter verbraucht. Ein Mehr an Gleichheit sei daher nicht nur für die Gesellschaft als Ganzes und jedes Individuum von Vorteil, sondern auch für Wirtschaft und Umwelt. Armutsbekämpfung und Umverteilung stellten sich somit als gesamtgesellschaftlicher Nutzen dar (Fix, 2010).

Die OECD (2014) unternahm eine Schätzung der Auswirkungen von Veränderungen der Ungleichheit (1985-2005) auf das anschließende kumulierte Wachstum (1990-2010) in ihren Mitgliedsstaaten: Nach der Analyse zeitigt zunehmende Einkommensungleichheit einen negativen und statistisch signifikanten Einfluss auf das mittelfristige Wachstum.

Der entscheidendste Faktor ist dabei die Schere zwischen Haushalten mit vergleichsweise niedrigem Einkommen (in den unteren vier Dezilen der Einkommensverteilung, also inkl. der unteren Mittelschicht) und dem Rest der Bevölkerung.

Einkommensungleichheit schmälert die Bildungschancen benachteiligter Menschen, verringert die soziale Mobilität und behindert die Entwicklung von Fähigkeiten. Dies liegt u.a. daran, dass Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu wenig in Bildung investieren und damit die Akkumulation von Humankapital untergraben wird.

Das geeignetste politische Instrument zu einer Gegensteuerung ist nach der OECD eine (gut konzipierte und umgesetzte) Umverteilung durch Steuern und Sozialleistungen. Diese kann Gesellschaften nicht nur weniger ungerecht, sondern auch reicher machen. Die Ergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass Programme zur Armutsbekämpfung nicht ausreichen, sondern dass umfassender Gruppen mit niedrigeren Einkommen adressiert werden müssen.

Neben monetären Leistungen ist auch die Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen wie hochwertiger (Aus)Bildung und Gesundheitsversorgung von Bedeutung. Insbesondere sollten bei den Umverteilungsansätzen Familien mit Kindern und Jugendlichen im Fokus sein, da hier die zentralen Entscheidungen zur Investition in Humankapital getroffen werden.

8 Zusammenfassung

Die Höhe der Ausgleichszulage spielt eine zentrale Rolle im österreichischen Sozialsystem. Ihre Höhe ist nicht nur für Pensionist:innen in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. als Ergänzungszulage im Beamtenpensionssystem relevant, sondern etwa auch für die Bezieher:innen von Sozialhilfe/Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Rehabilitationsgeld.

Im Rahmen einer Implementierung der von der Caritas Österreich vorgeschlagenen Erhöhung der Ausgleichszulage wurden die fiskalischen und distributiven (Armutsgefährdung, Einkommensverteilung) Wirkungen im Bereich der Pensionsversicherung, des Beamtenpensionssystems sowie von Sozialhilfe/Mindestsicherung mit dem Steuer-/Transfer-Mikrosimulationsmodell EUROMOD simuliert. Zusätzlich wurden die entstehenden Kosten und die Anzahl der betroffenen Bezieher:innen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Ergänzungsbetrag Arbeitslosengeld, Ergänzungsbetrag Notstandshilfe, Deckelung Notstandshilfe) anhand von aggregierten Daten des AMS abgeschätzt.

Die zentralen Parameter der Erhöhung der Ausgleichszulage für Alleinstehende (bei entsprechender Anpassung der übrigen Richtsätze) sind:

- Szenario 1: entsprechend der berechneten Armutsgefährdungsschwelle für 2023: € 1.398;
- Szenario 2: zwischen derzeitiger Höhe (€ 1.110,26) und berechneter Armutsgefährdungsschwelle für 2023 liegender Wert: € 1.250.

Die Ausgleichszulage wird 14-mal pro Jahr ausbezahlt, die € 1.398 entsprechen damit der mit dem VPI (inkl. der für das Jahr 2023 prognostizierten Inflation) aufgewerteten monatlichen Armutsgefährdungsschwelle von € 1.631 ($=1.398 \cdot 14/12$) für 2023.

Im Ergebnis würde die Erhöhung der Ausgleichszulage in Szenario 1 Mehrkosten von rund € 2,3 Mrd. verursachen, davon entfielen auf die Pensionsversicherung ca. € 1,7 Mrd. und auf die Sozialhilfe/Mindestsicherung ca. € 0,5 Mrd. Von der Erhöhung würden im Bereich Pensionsversicherung, Beamtenpensionssystem und Sozialhilfe/ Mindestsicherung rund 600.000 Haushalte mit mehr als 1,1 Mio. Personen profitieren. 49% davon sind Frauen, 37% Männer und 14% Kinder.

In Szenario 2 betrüge der zusätzliche budgetäre Aufwand € 1,0 Mrd., davon würde die Pensionsversicherung € 0,7 Mrd. und die Sozialhilfe/Mindestsicherung € 0,3 Mrd. ausmachen. Von der Erhöhung würden im Bereich Pensionsversicherung, Beamtenpensionssystem und Sozialhilfe/ Mindestsicherung rund 500.000 Haushalte mit mehr als 900.000 Personen profitieren. 48% davon sind Frauen, 36% Männer und 16% Kinder.

Die Armutsgefährdungsrate der Gesamtbevölkerung würde in Szenario 1 um rund 4 Prozentpunkte (von rund 14% auf rund 10%) sinken, jene der Personen über 60 Jahren sogar um mehr als 10 Prozentpunkte. In Szenario 2 wären es insgesamt noch 2 Prozentpunkte in der Gesamtbevölkerung (von rund 14% auf 12%), bei den Personen über 60 Jahren sogar mehr als 5 Prozentpunkte. Nach Haushaltstypen würde sich die Armutsgefährdung am stärksten bei alleinstehenden Frauen und Männern über 65 Jahren sowie bei Alleinerziehenden verringern.

Bei einer Betrachtung der Änderung des Haushaltseinkommens (Haushaltsebene) bzw. des gewichteten Äquivalenzeinkommens (Individualebene) würde die Erhöhung der Ausgleichszulage in beiden Szenarien insbesondere Haushalte bzw. Personen in den untersten drei Einkommensdezilen begünstigen.

Auf der Basis von aggregierten AMS-Daten wird geschätzt, dass sich die Kosten einer Erhöhung der Ausgleichszulage im Rahmen der Arbeitslosenversicherung in Szenario 1 auf rund € 50 Mio., und in Szenario 2 auf rund € 25 Mio. belaufen würden. Während in Szenario 1 im Durchschnitt rund 70.000 Personen von der Reform profitieren würden, sind es in Szenario 2 rund 45.000 Personen. Allerdings kommt es nur in den Tagatzgruppen um den alten und neuen Ausgleichszulagenbetrag zu Änderungen, also nicht bei den Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher:innen mit den geringsten Tagätzen.

Eine Finanzierung der Erhöhung der Ausgleichszulage könnte am ehesten (so wie die Ausgleichszulage derzeit) aus Steuermitteln des Bundes erfolgen. Da die derzeit regelmäßig für die gestaffelte Indexierung der Pensionen (höhere Indexierung von niedrigeren Pensionen) aufgewendeten Mittel nach einer Studie von Sozialministerium und OGM praktisch kaum eine armutsvermeidende Wirkung zeitigen, könnten konkret diese in Richtung einer (weiteren) Erhöhung der Ausgleichszulage "umgeschichtet" werden.

Die Pensionsanpassungen in den letzten zehn Jahren beinhalteten fast durchgehend überproportionale Erhöhungen der Ausgleichszulage. In Summe erhöhte sich der Ausgleichszulagenrichtsatz von 2014 bis 2023 um 32,5%, während der VPI im gleichen Zeitraum „nur“ um 26,4% anstieg. Die simulierte weitere Erhöhung der Ausgleichszulage würde einen weiteren Anstieg um 25,9% (Szenario 1) bzw. 12,6% (Szenario 2) bedeuten, während die prognostizierte Inflation für 2023 „nur“ 6,5% beträgt.

Insgesamt lässt sich aus empirischen Daten und wirtschaftswissenschaftlichen Studien für Österreich (ÖNB, WIFO) ableiten, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ zu ihrem Einkommen weniger sparen. Im Gefolge von Maßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen steigen auch die Staatseinnahmen, wodurch sich diese Maßnahmen teilweise von selbst finanzieren. Im Blickwinkel der Ausweitung der Konsumnachfrage und damit einhergehend des Wirtschaftswachstums, sind vor allem die verfügbaren Einkommen von Haushalten

mit einer unterdurchschnittlichen Sparquote zu erhöhen. Die aufgewendeten budgetären Mittel für eine weitere Erhöhung der Ausgleichszulage sollten aufgrund der hohen Armutsgefährdungsrate bzw. Bedürftigkeit der beziehenden Haushalte zu einem massiven Teil direkt in den Konsum fließen.

Den (zusätzlichen) Kosten einer Erhöhung der Ausgleichszulage sind letztlich auch die volkswirtschaftlichen Kosten von Armut und Benachteiligung gegenüberzustellen. Personen im Pensionsalter können ihr Einkommen auch kaum mehr beeinflussen. Empirische Studien (z.B. Pickett/Wilkinson; OECD) kommen zu dem Ergebnis, dass eine verringerte soziale Ungleichheit nicht nur für die Gesellschaft als Ganzes und jedes ihrer Mitglieder von Vorteil ist, sondern auch für Wirtschaft und Umwelt. Armutsbekämpfung und Umverteilung stellen sich somit als gesamtgesellschaftlicher Nutzen dar.

Das am besten geeignete politische Instrument zu einer Gegensteuerung ist nach der OECD eine (gut konzipierte und umgesetzte) Umverteilung durch Steuern und Sozialleistungen. Neben monetären Leistungen ist jedoch auch die Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen wie hochwertiger (Aus)Bildung und Gesundheitsversorgung von Bedeutung.

9 Literatur

- AK (Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien) (2023). *Sozialleistungen im Überblick 2023*, Lexikon der Ansprüche und Leistungen. Wien.
- AMS (2021). *Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitbeschäftigungslosigkeit*, Spezialthema zum Arbeitsmarkt Oktober 2021. Wien.
- AMS (2022). Statistik zu Ergänzungsbetrag bei Arbeitslosengeld/Ersatzrate >92% bei Notstandshilfe/Deckelung Notstandshilfe 2021/22, Mail Horst Friedrich 19.12.2022.
- AMS (2023). Statistik "Kumulierter Anteil der Leistungsbezieher:innen nach Tagatzgruppen" (ALG, NH) für 2021, Mail Eva Auer, 13.3.2023.
- Budgetdienst, Analyse des Budgetdienstes (Rep. Österreich, Parlamentsdirektion): Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021, 14. Oktober 2022.
- BMSGPK (2021a). *Die Ausgleichszulage als Instrument zur Armutsreduktion*. Wien.
- BMSGPK (2021b). *Soziale und Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichszulagen- und Pensionsboni*, Evaluierung gemäß § 726 Abs. 4 ASVG. Wien.
- BMSGPK/OGM (2022). *Verteilungswirkung der gestaffelten Pensionsanpassungen. Analyse unter Beachtung des Haushaltszusammenhangs*. Wien.
- DV der SV-Träger (Dachverband der Sozialversicherungsträger) (2022a). *Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022*. Wien.
- DV der SV-Träger (Dachverband der Sozialversicherungsträger) (2022b). *Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen - 49*. Ausgabe: August 2022, Wien.
- Ederer St. 2017, Österreich 2025 – Einkommensverteilung und privater Konsum in Österreich. In: *WIFO-Monatsberichte* 90(1), 67-81.
- Fessler, P., Schürz, M. (2017). Zur Verteilung der Sparquoten in Österreich. In: *Monetary Policy & The Economy* Q3/17, 13-33.
- Fix, L. (2010). *Zusammenfassung des Buches von Kate Pickett und Richard Wilkinson „Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind“*. Internationale Politikanalyse, Friedrich Ebert-Stiftung.

Institute for Social and Economic Research, University of Essex; Joint Research Centre, European Commission (2022). EUROMOD: Version 3.5.8 (Software).

migration.gv.at (2022). *Leben und Arbeiten in Österreich*, Siehe online: <https://www.migration.gv.at/>, abgerufen am 30.11.2022.

OECD (2014). Does income inequality hurt economic growth? *Focus on Inequality and Growth - December 2014*.

Pratscher, K. (2022). Mindestsicherung und Sozialhilfe der Bundesländer im Jahr 2021. In: *Statistische Nachrichten* 11/2022, 828-841.

Statistik Austria (2022a). *Tabellenband EU-SILC 2021*. Wien: Statistik Austria.

Statistik Austria (2022b). *Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zu EU-SILC 2021*. Wien: Statistik Austria.

Statistik Austria (2023). *Arbeitslosengeld und Notstandshilfe*. Siehe: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialeleistungen/arbeitslosengeld-und-notstandshilfe>; abgerufen am 15.2.2023.

Thomasberger, M. (2016). *Die Ausgleichszulage am Prüfstand*, A&W blog 10. Mai 2016. Siehe online: <https://awblog.at/die-ausgleichszulage-unter-der-lupe-des-rechnungshofs/>

10 Anhang

Berechnung der kaufkrafterhaltenden Armutsgefährdungsschwelle (inkl. der prognostizierten Inflation 2023) für 2023 auf Basis der Armutsgefährdungsschwelle von SILC 2021:

- Armutsgefährdungsschwelle 2021 (=Einkommen 2020): € 1.371 (12-mal pro Jahr);
- Indexwerte VPI 2020
 - 2020: 100
 - Durchschnitt 2022: 111,6
 - Prognose 2023 (WIFO, ÖNB): 6,5% = gesamt 118,9 (= ungefähr +19%);
- berechnete Armutsgefährdungsschwelle Alleinstehende 2023: € 1.631 ($=1.371 \cdot 119/100$);
- basierend auf der Armutsgefährdungsschwelle für einen Single-Haushalt beträgt der neue Richtsatz für Ausgleichszulage und Ergänzungszulage € 1.398 14-mal pro Jahr ($=1.631 \cdot 12/14$);
- bezogen auf den tatsächlichen Wert für 2023 (Ausgleichszulagenrichtsatz Alleinstehende: € 1.110,26) bedeutet dies eine Erhöhung um rund 26%;
- alle anderen Richtsätze werden analog angepasst.